

KLAUS HELL

Über die Einquartierung fürstbischöflicher Truppen in Münster im Jahr 1779

I. Die Rahmenbedingungen

Für die Streitkräfte des Fürstbistums Münster brachte der Frieden von Ryswijk vom 30. 10. 1697 insofern eine Veränderung, als, anders als bisher, keines der Regimenter mehr abgedankt wurde. Diese Maßnahme entsprach den Absichten des Frankfurter Assoziationsrezesses vom 23. 1. 1697,¹ wonach „auch tempore pacis contra quosvis turbatores et contraventores ein Miles perpetuus zu Guarantierung des künftigen ahnhofenden Friedens“, mindestens in Höhe des Duplums, möglichst jedoch des Triplums nach dem Reichsgutachten vom 30. 8. 1681 zu unterhalten sei. Während des Spanischen Erbfolgekrieges wurden 2 weitere Infanterieregimenter aufgestellt und nach dem Frieden von Rastatt und Baden ebenfalls im Dienst behalten.²

Der Unterhalt eines stehenden Heeres verlangt bereits im Frieden, die Führungsaufgabe der Versorgung der Truppe mit dem Lebensnotwendigen, nämlich Verpflegung, Bekleidung und Unterkunft, befriedigend und auf Dauer zu lösen. Die Unterkünfte für die Garnison sind grundsätzlich als Sachleistung von den Hauswirten der Prinzipalhaushalte Münsters, sei es als Hausbesitzer das eigene Hausgrundstück bewohnend oder als Mieter, bereitzustellen. Neben solchen Haushalten, die auf realfreien Grundstücken³ sitzen, sind auch jene, die als Personalfreie⁴ nicht der Schatzung, die als direkte Steuer vom Land vereinnahmt wird, unterliegen, von dieser Pflicht befreit. Schatzpflicht beinhaltet also grund-

1 H. H. Hofmann (Hg.), Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation 1495-1815, Darmstadt 1976, hier Nr. 45.

2 G. Tessin / H.-J. Behr, Beiträge zur Formationsgeschichte des Münsterischen Militärs, in: Westf. Forschungen, Bd. 32 (1982), S. 87-111, hier S. 105.

3 Wie die in der Domimmunität und auf dem Bispinghof, Wohngebäude auf Kirchhöfen, Klöster und „öffentliche Gebäude“.

4 Edikt vom 13. Mai 1683, die Befreiung von bürgerlichen Lasten betreffend (abgedruckt bei H. Labrkamp [Hg.], Münsters Bevölkerung um 1685, Münster 1972, S. 2-7) mit Edikten vom 27. 10. 1688 und 1. 3. 1739 nachgebessert; auch J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Erbfürstenthume Münster und in den standesherrlichen Gebieten vom Jahre 1359 bis 1806 und resp. 1811 ergangen sind, 3 Bde., Münster 1842, hier 1. Bd. Nr. 185. Völlige Freiheit genossen Klerus, Adel, Militärpersonen und die 26 Beamtenhaushalte „in primo gradu“. Die übrigen Beamteten/Bedienten des Hofes, des Landes, der Kirche und der Stadt „in secundo vel tertio gradu“ waren zwar schatzfrei, zahlten jedoch gewisse „kommunale“ Steuern/Abgaben; auch M. Labrkamp, Münster in napoleonischer Zeit. Administration, Wirtschaft und Gesellschaft im Zeichen von Säkularisation und französischer Herrschaft, Münster 1976, hier S. 266-282.

sätzlich auch Quartierpflicht, es sei denn, daß einzelne Hauswirte als Inhaber eines meist nebenberuflich wahrgenommenen Amtes im Rahmen der Verwaltung der Stadt zwar nicht von der Schatzung, wohl aber von der Einquartierung befreit sind.⁵

Der Rat der Stadt ist für das Einquartierungswesen verantwortlich, wobei vier „zur Billeturn⁶ deputierten“ Ratsherren als Billetsherren⁷ die eigentliche Durchführung obliegt. Mit der Reorganisation der münsterischen Truppen nach dem Siebenjährigen Krieg tritt am 12. 12. 1763 eine vierköpfige landesherrliche Bille-tierungskommission, aus zwei Hofräten, dem Oberauditor und einem Offizier der Garnison als Billetskommissaren bestehend, hinzu.⁸ Die Kommission hat den Auftrag, die Belange der Regimenter der Garnison zu bündeln und mit dem Rat der Stadt abzustimmen.

Ihre „Dienstanweisung“⁹ läßt die Rahmenbedingungen erkennen, unter denen die Bequartierung der Garnison stattfinden soll. Grundsätzlich ist danach der Soldat in einem „convenablen Quartier auf eine dem Wirth und ihm erträgliche Art“ unterzubringen, wobei „die Regimenter und Compagnien nicht durch die ganze Stadt zerstreuet, sonderen Cantons¹⁰ und Compagnie wise bequartiret“ werden sollen. Berechnungsgrundlage ist zunächst die Sollstärke („Kompletter Stand“) der Truppe, um für Urlauber und durch Maßnahmen der Personaler-gänzung erforderlicher werdende Quartiere vorhalten zu können. Mit Dekret vom 28. 08. 1765¹¹ gestattet der Kriegsrat jedoch dem Rat der Stadt, dessen Vorstellungen entsprechend von der Präsenz-Stärke („Effektiver Stand“) ausgehend über die durch Beurlaubungen frei gewordenen Quartiere anders zu verfügen. Diejenigen Verheirateten, die über ein Drittel der Stärke der Kompanien hinaus vorhanden sind, sollen in Geld ausbezahlt werden und so „auf Service gesetzt“ in der Lage sein, sich eine „taugliche“ Unterkunft anzumieten. Die hierfür erforderliche Summe Geldes ist wiederum als Abgabe auf jene quartierpflichtigen Haushalte,

5 „In quarto gradu“ des Ediktes vom 13. Mai 1683.

6 Der Soldat erhält ein „Billet“ als Nachweis für den Hauswirt, bei dem er einquartiert ist.

7 E. Schulte, Die Mitglieder des Rates 1661-1802 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster i. W., Bd. III), Münster 1927, S. 205-225, hier S. 209, und M. Labrkamp, wie Anm. 4, hier S. 256f., betr. „Ressortverteilung innerhalb des Rates“. Die „Billetsherren“ des Rates bezeichnen sich in Aktenstücken auch als „Billetskommissare“ – daher die Terminologie M. Lahrkamps.

8 Stadtarchiv Münster A VII Nr. 48, Anlage zum Ratsprotokoll vom 16. 12. 1763.

9 Ebenda, Beilage „Tenor publicati Commissarii“ vom 05. 12. 1763, dann „Instructions Puncten wornach die zur Regulierung der Einquartierung in der Stadt Münster gnädigst angeordnete Commission dabey zu verfahren hat“ vom 17. 5. 1765.

10 „Kanton“ meint hier nicht den Rekrutierungsbezirk eines Regimentes, sondern den für dessen Einquartierung vorgesehenen Bereich innerhalb der Stadt.

11 Stadtarchiv Münster A VII Nr. 48, Anlage zum Gravamen des Magistrats vom 26. 9. 1765.

die kein Quartier in natura liefern, umzulegen.¹² Die Einteilung der Quartiere und die Festlegung der abzugebenden Servisquoten obliegt „nach wie vor dem von der Gelegenheit eines jeden Bürger und Eingesessenen am Besten informirten Magistrat und deßen zur Billetirung verordneten“. Den Soldaten wird ausdrücklich verboten, vom Wirt anstatt des angewiesenen Quartieres Geld zu anderwärtiger Einmietung anzunehmen oder zu fordern.

Die Argumente jener Gravamina des Rates, die eine Verkleinerung der Garnison verlangen,¹³ lassen die Prinzipien erkennen, nach denen dessen Billetsherren die Verteilung der Quartierlast auf die quartierpflichtigen Haushalte der Stadt vornehmen. Danach wird grundsätzlich das Formalkriterium der Dienst-Stufe eines Hausgrundstückes¹⁴ als Maß für die zu erbringende Leistung angesetzt, indem Häuser von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ Diensten mit Einquartierung belegt werden, während jene zu $\frac{1}{4}$ Diensten nach Möglichkeit verschont bleiben, zumal letztere „ $\frac{1}{4}$ Dienst bewohnende geringe Leute fast durchgehend für sich selbst keine Betten haben sondern sich mit Strohsäcken und schlechten Decken behelfen müssen“. Zur Deckung des Bedarfs an Servis-Geldern werden sowohl die vermögendere Haushalte, vor allem die der „Kaufleute und Kramer, Weinhändler, Goldschmiede und dergleichen“, die „wegen der Eigenschaft ihres Gewerbs mit Soldaten in natura nicht belegt werden mögen“, als auch jene, die Häuser zu $\frac{1}{4}$ Diensten bewohnen und zwar kein Naturalquartier liefern können, wohl aber ein gewisses Quantum an Servis beizutragen in der Lage sind, mit der Abgabe belegt.

Demnach müßten unter den quartierpflichtigen Haushalten der Stadt 4 Klassen zu unterscheiden sein, und zwar

- Haushalte, die Naturalquartier liefern,
- Serviszahler, die Vermögens halber mit der Abgabe belegt sind,
- Serviszahler, die mangels Wohnraum mit der Abgabe belegt sind,
- Haushalte, die mangels Wohnraum und Vermögen völlig verschont bleiben.

Darüber hinaus muß es Hauseigentümer/Hauswirte geben, die Wohnraum an die Servisempfänger der Garnison vermieten/untervermieten. Diese Gruppe bildet jedoch keine eigene Klasse, weil ihr Merkmal bei allen Haushalten der Stadt auftreten kann.

Unter den überlieferten Akten der Fürstbischöflich-Münsterischen Armee

12 „Servis“ steht sowohl für die an Stelle des Naturalquartiers zu leistende Abgabe als auch für den an Soldaten zur Anmietung einer Unterkunft gezahlten Betrag; auch Fr. v. *Schroetter*, Die Entwicklung des Begriffes „Servis“ im preußischen Heerwesen, in: FBPG, Bd. 13 (1900), S. 1-28.

13 Stadtarchiv Münster A VII Nr. 52/6 vom 12.02.1770 und vom 21.9.1771.

14 Die Hausgrundstücke der Stadt sind in 4 Stufen mit $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Diensten belegt. Proportional zur Dienst-Stufe bemißt sich das Stadtwerkgeld als direkte von der Stadt vereinnahmte Steuer; auch B. *Sicken*, Münster als Garnisonstadt – Vom städtischen Kriegswesen zum landesherrlichen Militärwesen (Geschichte der Stadt Münster, hg. von Franz-Josef *Jacobi*, Bd. 1, S. 735-771), Münster 1993, hier S. 736ff., und M. *Labrkamp*, wie Anm. 4, hier S. 269.

befinden sich Quartierlisten der Unteroffiziere und Gemeinen aller Kompanien der Garnison der Stadt Münster.¹⁵ Diese zwischen dem 30.6. und 6.7.1779 erstellten Listen unterscheiden nach Einquartierten, Servisempfängern und Beurlaubten. Bei den Einquartierten sind die Namen der Quartierwirte, die Nummern der Hausgrundstücke nach dem Kataster der Brand-Societät¹⁶, die Straße und Bemerkungen zur Qualität der Quartiere angegeben. Diese Quelle ermöglicht nun, eine Verknüpfung zwischen einzelnen Einquartierten und den Haushalten der Quartiergeber herzustellen.

Deshalb soll der Versuch unternommen werden, sowohl den Anspruch der landesherrlichen Anweisung für die Billetskommissare und der Intentionen des Rates der Stadt an der Wirklichkeit des Juli 1779 zu prüfen, als auch die Gegebenheiten der als Quartiergeber, Serviszahler oder Verschonte auftretenden Haushalte zu beschreiben. Dabei sollen, soweit es die Quellen erlauben, bei Vermeidung autoritärer Beurteilungen quantifizierende Angaben gemacht werden, wobei auf einfache Verfahren der beschreibenden Statistik nicht verzichtet werden kann.

II. Die Garnison

Das Heer des Fürstbistums Münster bestand nach der von den Landständen anlässlich des von 1761 auf 1763 erfolgten Regierungswechsels durchgesetzten Truppenverminderung um 4 Regimenter¹⁷ noch aus dem Artillerie-Corps, 1 Kavallerieregiment, 4 Infanterieregimentern, der „Leibgarde zu Pferde“, die bis 1790 zugleich die Offizierschule war, sowie selbständigen Kommandos in Clemenswerth, Werth und Rheda, welche vorzugsweise nicht mehr voll dienstfähiges Personal der Regimenter aufnahmen. Die Linientruppen waren sämtlich im Oberstift in Garnison, und zwar nach 1770 das Kavallerieregiment in Rheine, 1 Infanterieregiment in Warendorf, die übrigen 3 Infanterieregimenter¹⁸ und das Artillerie-Corps in Münster.

Die Sollstärke der Garnison der Stadt Münster, mit $\frac{2}{3}$ der Gesamtstärke

15 Archiv Haus Beck, Q3.1, Q4.2, Q5.2, P2.1/1.

16 Mit Edikt vom 15. 4. 1768 eingeführtes Instrument der Ersetzung des Gebäudewertes bei Brandschäden mittels Umlage auf alle Hauseigentümer im Hochstift (Schatzfreien war der Beitritt freigestellt), deren individuelle Beiträge zur insgesamt angefallenen Schadenssumme – die Landschaftspfennigkammer streckte Entschädigungen zunächst vor – dem Anteil des Taxwertes ihres Hauses an der Summe aller Taxwerte proportional sind; auch M. *Siekmann*, Die Brandversicherung im Hochstift Münster 1768-1805, in: Westf. Forschungen, Bd. 31 (1981), S. 154-168.

17 Dazu A. *Hanschmidt*, Franz von Fürstenberg als Staatsmann. Die Politik des Münsterischen Ministers 1762-1780, Münster 1969, hier IV. Militärpolitik.

18 Stand 1779: Regiment 1 des Generalmajors Alexander von Stael, Regiment 6 des Generalleutnants Philip Ernst August Graf zu Schaumburg-Lippe, Regiment 7 des Obersten Graf Christian Ferdinand von Wartensleben. Hinweis: Bei der zur Datenverarbeitung benutzten Numerierung der sonst mit den

des Heeres die größte des Landes, ist für die 3 Infanterieregimenter mit je 1 Grenadierkompanie und 6 Musketierkompanien,¹⁹ dazu Regimentsmusiker und Feldschere der „kleinen Stäbe“, nebst Artillerie-Corps auf zusammen 1103 Unteroffiziere und Gemeine anzusetzen.²⁰ Für Juli 1779 weisen die Quartierlisten der Garnison (Abb. G1) eine Ist-Stärke von 1013 = 91,8 % der Soll-Stärke bei einem Fehl am Soll von 90 Soldaten nach. 214 Soldaten sind beurlaubt. Der effektive Stand der Garnison beträgt demnach mit 799 Köpfen noch 72,4 % der Soll-Stärke.

Die vom Landtag gebilligte Rekrutierungsordnung vom 16. 3. 1766 sieht die Konskription dienstpflichtiger Untertanen mit Auslosung des von den Regimentern benötigten Ergänzungsbedarfes für eine Kapitulationszeit von 3 Jahren vor,²¹ während bis dahin die Heeresergänzung mittels Werbung Freiwilliger, grundsätzlich ohne feste Kapitulationszeit, durchgeführt worden war.²² Ein Dekret vom 8. 12. 1776²³ hatte die vor 1779 letzte dieser im Abstand von 3 Jahren stattfindenden Auslosungen angeordnet, so daß die Regimenter zur Musterung im Frühjahr 1777 zuletzt durch Dienstpflichtige aufgefüllt worden waren. Die nächste derartige Ergänzung²⁴ wäre dann zum Frühjahr 1780 fällig. Die naheliegende Annahme, daß die Ist-Stärke der Regimenter, im Rhythmus von 3 Jahren schwankend, demnach im Jahr 1779 ein Minimum aufwies, ist aber wenig tragfähig. Überlieferte Musterlisten²⁵ von 1782 für die Regimenter 1 und 7 sowie von 1784 für das Regiment 6 zeigen, daß zwischenzeitlich erforderlich werdende Ergänzungen des Personalbestandes durch Einstellung Freiwilliger, also ohne den

Namen der Inhaber gekennzeichneten Regimenter fehlen jetzt die nach dem Siebenjährigen Krieg aufgelösten Infanterieregimenter 3 bis 5. Das Regiment 2 des Obersten Ernst Anton Schultz liegt in Warendorf, dessen Grenadierkompanie zunächst in Telgte.

19 Archiv Haus Beck, wie Anm. 15, Kap. I.: nach den Musterlisten beträgt die Friedens-Soll-Stärke einer Grenadierkompanie 64, die einer Musketierkompanie 50 und die einer Kavalleriekompanie 30 Köpfe, jeweils einschließlich der 3 Oberoffiziere der Kompanie.

20 Die Oberoffiziere erhalten Servis aus von den Städten und Wigbolden ohne Garnison aufzubringenden Landesmitteln (Scotti, Sammlung, 1. Bd. Hochstift Münster, Nr. 382) und werden deshalb wie die 30 Kadetten der Leibgarde im „Garde-Hotel“ hier nicht berücksichtigt.

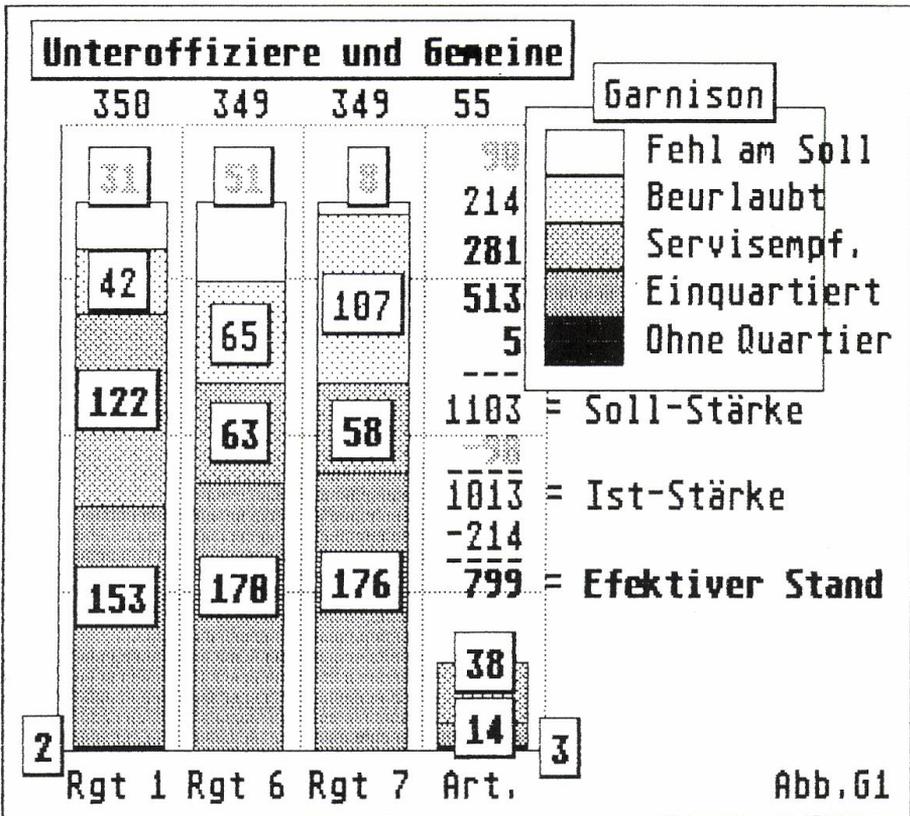
21 J. J. Scotti, wie Anm. 4 / Kap. I, hier 2. Bd., Nr. 456.

22 J. J. Scotti, wie Anm. 4 / Kap. I, hier 1. Bd., Nr. 369 (Milizreglement vom 17. 10. 1749). Bestimmte Kapitulationszeiten wurden jedoch bei erhöhtem Personalbedarf angeordnet, so am 27. 12. 1738 (Nr. 349) anlässlich der Überstellung von Truppen an Österreich für den Krieg mit der Pforte und am 4. 4. 1757 (Nr. 391) anlässlich der Reichsexekution gegen Brandenburg-Preußen im Siebenjährigen Krieg. Hinweis: Mit Edikt vom 29. 5. 1786 (2. Bd., Nr. 529) kehrte man auf Betreiben der Landstände zur Heeresergänzung durch Werbung Freiwilliger, unter Beibehaltung der Kapitulationszeit von 3 Jahren, zurück.

23 J. J. Scotti, wie Anm. 4 / Kap. I, hier 2. Bd., unter Nr. 456.

24 Ebenda, Dekret vom 27. 11. 1779.

25 Archiv Haus Beck, wie Anm. 15, Kap. I.



nächstfälligen Termin einer Auslosung abzuwarten, vorgenommen wurden.²⁶ Dieses Verfahren wurde bei Einführung der Heeresergänzung durch Dienstpflichtige zugelassen²⁷ und offensichtlich beibehalten. Deshalb liegt eigentlich kein Grund vor, die Ist-Stärke des Juli 1779 mit 91,8 % des Solls als untypisch anzusehen.

Auffällig bleibt jedoch, daß das Fehl am Soll bei den Regimentern sehr unterschiedlich ausfällt. Quellen, die geeignet wären, die Zu- und Abgänge der Jahre 1777 bis 1779 aufzuklären, sind nicht überliefert. Damit entfällt die Möglichkeit, möglicherweise unterschiedliche Prinzipien der Personalführung zu beschreiben.

Der Anteil an Beurlaubten reicht von 13,2 % bis 31,4 % der Ist-Stärke der Regimenter und fällt mit steigendem Fehl am Soll. Bei allen Regimentern werden die Beurlaubungen so gehandhabt, da die Musketierkompanien bei unterschiedlicher Ist-Stärke einen etwa gleichen Effektiven Stand erreichen. Nach dem Protokoll einer Kompanieübergabe vom 29. 10. 1785²⁸ waren bis zu 10 „große“ und 5 „kleine“ Beurlaubungen pro Kompanie die Regel. Bei Anrechnung des Fehls am Soll auf die möglichen Beurlaubungen ergäbe sich dann ein Effektiver Stand von gut $\frac{2}{3}$ der Sollstärke. Die für Juli 1779 nachweisbare Zahl von Beurlaubungen, die die Garnison der Stadt auf einen Effektiven Stand von 72,4 % der Soll-Stärke bringt, kann deshalb als repräsentativ für den überwiegenden Teil des Jahres, außerhalb der „Exerzierzeit“, gelten.

Die Quartierlisten enthalten 60 Haushalte, deren Quartiere nicht mehr belegt sind. Bei 5 der 21 Infanteriekompanien sind die Quartiere der Beurlaubten angegeben oder die Zahl nicht belegter Quartiere entspricht der Zahl der Beurlaubten. Dagegen geben 6 Kompanien, obwohl sie Beurlaubungen nachweisen, keine unbelegten Quartiere an, während 3 Kompanien für 25 Haushalte eine mehrfache Belegung in der „Exerzierzeit“ vorsehen. Weil so ein Fehl von 121 Quartieren für Beurlaubte bleibt, wäre es falsch, den Beurlaubten die nachgewiesenen unbelegten Quartiere zuzurechnen und hier eine besondere Gruppe von Haushalten mit unbelegten Quartieren einzuführen. Einerseits geben 10 % dieser Haushalte im Juli 1779 bereits Servis ab und andererseits mag der Rat kraft seiner Befugnis, solche Quartiere nicht vorzuhalten, sondern neu zu belegen, möglicherweise nach Beurlaubungen²⁹, aber vor Erstellung der Quartierlisten einige Umquartierungen vorgenommen haben. Deshalb werden jene Haushalte, die den

26 Für die Infanterieregimenter kann, aus dem Zeitpunkt des Dienstantrittes der Neuzugänge schließend, angenommen werden, daß $\frac{1}{3}$ des Ergänzungsbedarfes durch Freiwillige und $\frac{2}{3}$ durch Dienstpflichtige befriedigt wurde, während sich Artillerie-Corps und Kavallerieregiment nur mittels Freiwilliger ergänzten.

27 A. *Hanschmidt*, wie Anm. 1, hier S. 160.

28 Archiv Haus Beck, Q 4. 1.

29 Beginn der Beurlaubungen, soweit angegeben, am 26. bzw 27. Juni.

jetzt Beurlaubten in der „Exerzierzeit“ Quartier gaben und nunmehr in der „Urlaubszeit“ kein Servis abgeben, bei denen, die verschont bleiben, einsortiert.

In den Quartierlisten von 1779 fehlen, ausgenommen in jener des Artillerie-Corps, Angaben zum Familienstand. An Hand der Musterlisten von 1782 bzw. 1784 lassen sich zumindest die Verheirateten unter jenen Soldaten, die dann noch im Dienst sind, feststellen. Einerseits ist damit zu rechnen, daß ein Teil dieser Gruppe 1779 noch ledig war, während andererseits unter den bis 1782 bzw. 1784 ausgeschiedenen Soldaten ein Anteil Verheirateter anzunehmen ist, wodurch sich die Fehler zumindest zum Teil gegenseitig aufheben würden. Mit 250 Verheirateten unter den 799 Unteroffizieren und Gemeinen = 32,1 % kann deshalb im Juli 1779 gerechnet werden.

Für den Februar 1770 gibt der Rat in einem Gravamen³⁰ bei einem Effektiven Stand von 785 Köpfen noch 328 Verheiratete = 41,8 % mit 510 Kindern an. Für die im Mai 1738 in der Stadt in Garnison liegenden Infanterieregimenter Mengersen und Pasqualini weisen deren Musterlisten³¹ unter 722 Soldaten 313 Verheiratete = 43,4 % mit 434 Kindern nach. Die wenigen Daten bestätigen die naheliegende Annahme, daß der 1767 beginnende Ersatz ausscheidender langdienender Freiwilliger durch kurzdienende Dienstpflichtige die Altersstruktur in den Regimentern und damit auch das Heiratsverhalten der Soldaten veränderte. Für Juli 1779 ergibt eine grobe Schätzung³² 1750 in der Stadt Münster lebende Militärpersonen, deren Anzahl während der Exerzierzeit bei Auffüllung auf Soll-Stärke auf etwa 2000 ansteigen mag.

Das Einkommen des Soldaten besteht aus Geld- und Sachleistungen. Neben dem Sold sind ein Brotgeld und ein Kleidergeld angesetzt,³³ dazu besteht Anspruch auf ein Quartier, der mit Geld, dem Servis, abgelöst werden kann. Es erhalten zum Beispiel in RTrn³⁴ an

	Sold ³⁵	Servis ³⁶	Kleidergeld	Brotgeld	Summe
Gemeiner	18	9	6	6	39
Gefreiter	24	9	6	6	45

30 Stadtarchiv Münster A VII Nr. 52/6 vom 12. 2. 1770.

31 Staatsarchiv Münster, Fürstentum Münster, Ritterschaft Akten Nr. 8 Bd. 10.

32 Bei 800 Unteroffizieren und Gemeinen mit 250 Ehefrauen mit je 2 Kindern, 50 Invaliden nebst Ehefrauen und 75 Oberoffizieren mit 25 Ehefrauen mit je 2 Kindern, zusammen 1750 Personen.

33 Aufstellung der Personalkosten (Archiv Haus Beck, 1. 3., ohne Datum, nach den Dienstgraden von Anfang August 1763). Das Kleidergeld bleibt zwecks zentraler Beschaffung der Montierung in der Landschaftspfennigkammer, mit dem Brotgeld wird eine Sachleistung („Kommissbrot“) finanziert.

34 1 Reichstaler zu 28 Schillingen Münsterisch, diese zu je 12 Pfennigen. Angegebene Summen Geldes hier und folgend als Jahresbeträge zu verstehen, sofern nicht anders bezeichnet.

35 Nach dem Protokoll einer Kompanieübergabe beim Regiment Von Stael (1) vom 29. 10. 1785 (Archiv Haus Beck, Q 4. 1).

36 Nach den Servisregistern im Stadtarchiv Münster, A VII Nr. 40, 1779 an Verheiratete gezahlte durchschnittliche Beträge.

	Sold ³⁵	Servis ³⁶	Kleidergeld	Brotgeld	Summe
Korporal	31,5	9	6	6	52,5
Feldwebel	54	13,5	6	6	79,5

Nach einem Edikt vom 12. 8. 1765,³⁷ welches Löhne in 3 der, jahreszeitlich bedingt, unterschiedlichen Tagesdauer angepaßten Stufen vorschreibt, beträgt der Tagelohn eines Gesellen 7 Schillinge, der eines „sonstigen Arbeitsmannes, Handlangers oder Tagelöhners“ 5 Schillinge im Jahresdurchschnitt. Die 6-Tage-Woche erbringt dann dem Gesellen 1,5 und dem Arbeiter³⁸ 1,1 RTlr. Als höchstes Jahreseinkommen könnte ein Geselle 75 und der Arbeiter 55 RTlr erreichen, wenn ein Arbeitsverhältnis von entsprechender Dauer bestünde, was bei Gesellen eher zutreffen mag, als bei Arbeitern, Handlangern oder Tagelöhnern. Demnach entspräche das Einkommen der Infanteristen bis zum Korporal aufwärts etwa dem eines Arbeiters und das der Unteroffiziere dem eines Gesellen.

Die Personalkosten eines Infanterieregimentes zu 377 Köpfen einschließlich der 23 Oberoffiziere betragen pro Jahr 16902 RTlr, durchschnittlich also 44,8 RTlr pro Soldat, allerdings ohne die Kosten der Unterkunft als Naturalquartier oder Servis.

513 = 64,2 % der 799 Unteroffiziere und Gemeinen erhalten Naturalquartier, 281 = 35,2 % sind auf Servis gesetzt.³⁹ Etwa $\frac{2}{3}$ der Servisempfänger sind verheiratet. Im Durchschnitt⁴⁰ werden 7,9 RTlr, dabei den Verheirateten 9,8 RTlr und den Ledigen 4,4 RTlr für die Anmietung einer Unterkunft ausgezahlt. Die individuellen Beträge liegen in den oberen Gruppen der verheirateten Unteroffiziere nur wenig über den 1747 verordneten „ordonanzmäßigen“ Sätzen,⁴¹ während bei den Gemeinen und ledigen Korporalen eine Erhöhung um etwa 50 % festzustellen ist. Dabei sind 27 verschiedene Servisquoten nachweisbar, wobei Hauswirte grundsätzlich höhere Beträge als die als Untermieter auftretenden Servisempfänger gleichen Dienstgrades und Familienstandes erhalten. Der Befund legt nahe, daß mit den 1779 gezahlten individuellen Servisquoten die tatsächlich aufgewendeten Mietbeträge ersetzt werden.

37 J. J. Scotti, wie Anm. 4 / Kap. I, hier 2. Bd., Nr. 435.

38 Die Register verwenden „Arbeiter/in“, „Operarius/ria“ oder „Tagelöhner/in“ synonym.

39 Für 5 Soldaten ist weder ein Quartier, noch Servis angegeben. Dies sind 1 neugeworbener Artillerist, 1 Soldat, der „ein beweiht Quartier haben müßte“ und 1 Soldat im Arrest, dazu 2 Handwerker des Artillerie-Corps, die als Faßbinder bzw. Chirurg, im eigenen Haus wohnend, Schatzung geben. Es sind 27 Soldaten nachweisbar, dazu noch 2 Wallmeister und 5 Hofbedienstete, für die zwar Quartierwirte angegeben werden, die aber unter anderer Adresse, darunter 7 im eigenen Haus (!) und 5 in Häusern, die ihren Quartierwirten gehören, auftreten. Sie sind unter den Einquartierten, ihre Wirte unter den Quartiergebern eingeordnet. Offensichtlich wird das Verbot der Aussteuerung Einquartierter durch ihre Quartierwirte in 29 Fällen mißachtet.

40 Durchschnitt hier und folgend das arithmetische Mittel.

41 Ein Dekret des Kriegsrates vom 3. 10. 1747 (Stadtarchiv Münster A VII Nr. 45 II) setzt für Unteroffiziere und Gemeine nach 3 Dienstgradgruppen und Familienstand in 6 Klassen von 3 bis 12 RTlr gestaffelte Servisquoten fest.

117 = 41,6 % der Servisempfänger, davon um 113 verheiratet, sind Hauswirte, darunter 2 im eigenen Haus(!), die übrigen als Mieter, mit durchschnittlich 10,3 RTln an Servis. Der durchschnittliche Taxwert der von Gemeinen bis Korporalen bewohnten 84 Häuser zu 95 RTln entspricht dem jener 307 Häuser zu 96 RTln, deren Hauswirte als Arbeiter bezeichnet werden, und liegt um 27 % unter dem jener 70 zu 130 RTln, in denen Gesellen einen selbständigen Prinzipal Haushalt führen. Bei den von Unteroffizieren bewohnten 33 Hausgrundstücken liegt deren durchschnittlicher Taxwert zu 189 RTln dagegen um 97 % und 45 % darüber. Hinsichtlich der Wohnqualität sind, wenn man den Taxwert der Hausgrundstücke hierfür als Indikator gelten läßt, demnach die Hauswirte unter den Servisempfängern gleich und als Unteroffiziere besser gestellt, als die Vergleichsgruppen der Arbeiter und Gesellen.

87 = 31,3% der Servisempfänger, davon um 39 verheiratet, sind mit durchschnittlich 6,4 RTln an Servis als Einwohner⁴² bestimmter Prinzipalhaushalte nachweisbar. Weitere 77 = 27,4 % mit durchschnittlich 6 RTln an Servis, davon um 31 verheiratet, fehlen in den Steuerregistern der Stadt.⁴³ Sie müssen, weil nicht als Hauswirte nachgewiesen, unter den Einwohnern zu vermuten sein, können aber nicht bestimmten Prinzipalhaushalten zugeordnet werden.

Grundsätzlich sollen die Regimenter in Kantonen zusammengefaßt einquartiert werden, wobei jedoch für die Servisempfänger meldepflichtige Ausnahmen zugelassen sind. Wie die Verteilung der Quartiere auf die 6 Laischaften der Stadt zeigt, kommen aber auch bei den einquartierten Fremdbelegungen vor (Abb. G 2).⁴⁴ Es gab zwar, wie für 1778 nachweisbar,⁴⁵ Beanstandungen dieser Praxis, sie wurde aber offensichtlich weiterhin geduldet.

Die Kantone der Regimenter sind demnach wie folgt eingerichtet:

- Regiment 1 in der Laischaft Aegidii (Kanton 1),
- Regiment 6 in den Laischaften Lamberti und Ludgeri (Kanton 6),
- Regiment 7 in den Laischaften Liebfrauen, Jüdefeld und Martini (Kanton 7) und das

42 Terminus der Register für Neben- oder Untermieter nach heutigem Verständnis – dagegen Eingesessene als Stadtbewohner, die nicht das volle Bürgerrecht besitzen.

43 Weil schatzfrei und von der Kopfsteuer befreit, sind Unteroffiziere und Gemeine fiskalisch nicht interessant. Deshalb ist nicht zu erwarten, daß sie als Einwohner in den fiskalischen Zwecken dienenden Registern vollständig erfaßt sind.

44 Die Grenzen zwischen den Laischaften verlaufen grundsätzlich auf der Straßenmitte. Mit Dekret vom 23. 5. 1765 (Stadtarchiv A VII Nr. 48) verlangte der Kriegsrat, die Erfassung quartierpflichtiger Haushalte nicht nach Laischaften, sondern nach Kirchspielen und Straßen auszurichten. Der Magistrat lehnte dies jedoch wegen des damit verbundenen zusätzlichen administrativen Aufwandes unter dem 26. 9. 1765 ab (Stadtarchiv A VII Nr. 48) und hat sich offenbar durchgesetzt.

45 Archiv Haus Beck, Q 4.2: „Cantonliste“ des Von Wartensleben'schen Regiments 7 von 1778, die Fremdbelegungen im eigenen Kanton auflistend; ebenda, P6.2/1: Stellungnahme des Obersten d'Hauterive vom 7.11.1778 unter Bezug auf ein „Circular vom 6.11.1778“, die Quartiere der Artilleristen außerhalb des Kirchspiels Überwasser betreffend.

– Artillerie-Corps in den Laischaften Liebfrauen und Jüdefeld.

Wegen der durch diese Aufteilung der Regimenter zu erwartenden ungleichen Rahmenbedingungen erscheint es notwendig, die vorgefundene Einteilung in Kantone als Ordnungsmerkmal bei weiteren topographisch orientierten Untersuchungen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Qualität der Quartiere beschränkt sich die landesherrliche Anweisung für die Billetskommissare darauf, für Einquartierte eine „convenable“ und für Servisempfänger eine „taugliche“ Unterkunft zu verlangen. Die Belegungsdichte beträgt bei auf 442 Quartiere verteilten 513 Soldaten im Durchschnitt 1,16. Jedes 6. Quartier wäre also doppelt belegt.⁴⁶

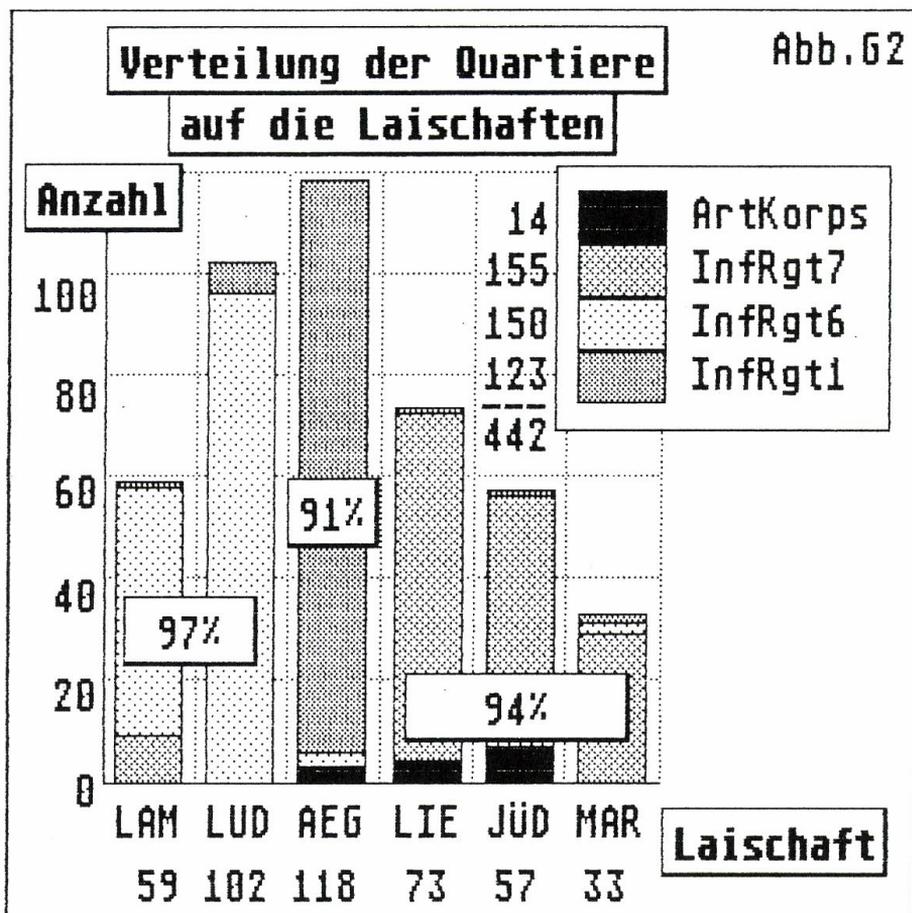
Die Quartierlisten der Infanterieregimenter enthalten eine besondere Spalte, die mit „Annotation“ bei Regiment 7, „Ob das Quartier gut ist“ bei Regiment 6 und bei den Kompanien des Regiments 1 mit unterschiedlichen Bezeichnungen wie „Was an dem Quartier schlecht“, „Ob das Quartier gut oder schlecht“ oder „Schlechtes Quartier“ überschrieben ist. Von allen 428 Quartieren werden 152 = 36% als „Gut“, 31 = 7% als „Passabel“ und 57 = 13% als „Schlecht“ eingestuft. 1 Quartier wird als „Unbrauchbar“ nicht bezogen, während 187 = 44% nicht kommentiert werden und deshalb bei der Gruppe der „passablen“ Quartiere eingeordnet werden könnten.

Die Kritiken fallen jedoch bei den einzelnen Regimentern sehr verschieden aus. Die des Regiments 1 liegen nahe am Durchschnitt aller, während Regiment 6 fast 75% seiner Quartiere als „Gut“ beurteilt und das Regiment 7 fast 85% nicht kommentiert. Es ist wahrscheinlich, daß hier die Art der Fragestellung, nämlich „Ob das Quartier gut ist“ bei Regiment 6 und „Annotation“ bei Regiment 7, das Ergebnis der Kritik entsprechend beeinflusst hat. Eine gültige Aussage über die Qualität der angebotenen Quartiere ist demnach nicht möglich.

In 42 Fällen ist jedoch die Kritik schlechter Quartiere ausführlicher, indem sie konkrete Mängel beschreibt. An Hand dieser Mängelrügen kann zumindest der Standard für ein „convenables“ Quartier näherungsweise als eine „Separate (beste vorhandene verfügbare) nicht zu niedrige Kammer mit Fenster und brauchbarem Bett, weder auf dem Dachboden noch im Souterrain gelegen“, beschrieben werden.⁴⁷ Ein Teil der quartierpflichtigen Prinzipal Haushalte, nämlich jene, die als Bewohner von Häusern zu ¼ Diensten vom Rat mit der Lieferung von Naturalquartier verschont bleiben, ist offensichtlich nicht in der Lage, diesen demnach recht hohen Anforderungen zu entsprechen.

46 Familienangehörige der um 66 verheirateten Einquartierten, im Mittel etwa 2,5 Personen, sind hier nicht berücksichtigt. Eine Umrechnung auf die Belegungsdichte aller Quartiere macht keinen Sinn, zumal um 18 zu den von den Quartierwirten ausgesteuerten (Anm. 39) gehören.

47 Ähnlich bei Fr. v. Schroetter, wie Anm. 12 / Kap. I, hier S. 15 für Brandenburg-Preußen, aber mit Belegungsdichten bis 4 Mann pro Quartier.



III. Die Haushalte

Um die Haushalte den Laischaften, an die sich die Kantone der Garnison anlehnen, zuordnen zu können, bedarf es einer topographisch orientierten Datei der Hausgrundstücke. Grundlage sind die in dem von H. Lahrkamp herausgegebenen Kopfschätzungsregister von 1770⁴⁸ aufgeführten Angaben zu Hauseigentümern und Taxwerten der Gebäude nach dem Kataster der Brand-Societät von 1771. Die von M. Siekmann erstellten Konkordanz⁴⁹ wurden, an Hand der Fortschreibungen des Brand-Katasters⁵⁰ und der Listen der Kollekten der Brand-Societät⁵¹ auf den Stand von Mitte 1779 gebracht, eingearbeitet. Damit werden 2063 Hausgrundstücke in den 6 Laischaften, ohne die der Domimmunität, mit der Nummer des Brand-Katasters nebst Taxwert des Gebäudes, der Laischaft (mit der ab 1784 gültigen Numerierung), der Straße (mit Hausnummer des Verzeichnisses von 1873) und den Eigentümern in einer mit den Quartierlisten der Garnison kompatiblen Datei erfaßt.

Das Umschreibungsregister⁵² der Stadt, nach Laischaften getrennt im November 1773 bzw. Juni 1774 begonnen,⁵³ erfaßt in der Reihenfolge der ab 1784 gültigen Laischaftsnummern die Hausgrundstücke mit Nummer des Brand-Katasters und Dienst-Stufe und enthält, im Juni und November jeden Jahres aktualisiert, den Namen und meist auch den Beruf des Hauswirtes und etwaiger Einwohner. Abgänge sind jedoch nicht ausdrücklich vermerkt, so daß zwar Umzüge innerhalb der Stadt, wenn auch nicht mit genauem Datum, so doch mit einer Toleranz von ½ Jahr, nachgewiesen werden können, während Abgänge durch Tod oder Wegzug aus der Stadt nicht zu erkennen sind.

Die Quelle erlaubt, die Dienst-Stufe der Hausgrundstücke festzustellen und, wenn auch mit Einschränkung, Haushalte oder Personen für den Juni 1779 als Prinzipalhaushalte oder Einwohner den von ihnen bewohnten Hausgrundstücken zuzuordnen.

Die Schätzungsregister⁵⁴ der Stadt listen, monatlich erstellt, nach Laischaften getrennt und in der Reihenfolge der ab 1784 gültigen Laischaftsnummern die

48 H. Lahrkamp (Hg.), Bevölkerung und Topographie Münsters um 1770, Münster 1980, S. 11-132.

49 Ebenda, S. 137-288: Konkordanz der Nummern des Katasters der Brand-Societät, der ab 1784 gültigen Laischaftsnummern und der ab 1873 gültigen Hausnummern.

50 Stadtarchiv Münster A XV Nr. 69a.

51 Stadtarchiv Münster A XV Nr. 69c.

52 Stadtarchiv Münster A XV Nr. 67b.

53 Davor wurden im Juni und November jeden Jahres Listen aller Hausgrundstücke, synchron mit einer Überprüfung auf Feuersicherheit, erstellt, die unter den Schätzungsregistern im Stadtarchiv unter A VIII Nr. 259 archiviert sind.

54 Stadtarchiv Münster A VIII Nr. 259.

schatzpflichtigen Prinzipal Haushalte mit der Dienst-Stufe des Hausgrundstückes, dessen Nummer nach dem Brand-Kataster, der „Qualität“ (Erwerbsart bzw. Beruf nach heutigem Verständnis) und dem pro Monat fälligen Betrag an Schatzung und Stadtwerkgeld, sowie die schatzpflichtigen Einwohner mit ihrem pro Monat fälligen Betrag an Schatzung auf.

Die Quelle erlaubt, die Schatzpflichtigen unter den Prinzipal Haushalten und Einwohnern zu identifizieren und sowohl deren „Adresse“ im Juli 1779⁵⁵ als auch die Erwerbsart der Hauswirte und die Dienst-Stufe des Hausgrundstückes zu verifizieren.

Die hier relevanten Gesamtschatzungsregister⁵⁶ der Stadt führen, nach den Nummern des Brand-Katasters geordnet, die Angaben im Formular des Ediktes vom 23. 9. 1778⁵⁷ zur Abrechnung der vom Landtag für 6 Jahre bewilligten, einmal jährlich zum Jahresende fälligen Kopfsteuer auf. Grundsätzlich war diese Sondersteuer von allen über 11 Jahre alten Personen zu zahlen.⁵⁸ Schatzfreiheit bedeutete also nicht auch Befreiung von der Kopfsteuer. Demnach müßten aus diesen Registern diejenigen Daten zu entnehmen sein, die der Aufklärung der Personalstruktur der einzelnen Haushalte dienen könnten. Weil das Edikt jedoch für die in 5 Klassen⁵⁹ eingeteilten Kopfsteuerpflichtigen unterschiedliche Verfahren des Inkasso vorsieht, verzichteten die Register der Stadt Münster, obwohl alle Hausgrundstücke aufgeführt sind, bei den Haushalten der 1. bis 4. Klasse, den Schatzfreien, auf über Namen und Erwerbsart des Hauswirtes hinausgehende Angaben, da in diesen Fällen die Inkassopflicht nicht bei der Stadt liegt. Bei den Haushalten der 5. Klasse, den Schatzpflichtigen, sowohl Hauswirten als auch Einwohnern, sind Ehefrauen, im Haushalt lebende Kinder mit Alter und Vorname nebst anderen Verwandten, das Dienstpersonal mit Vorname und Funktion im Haushalt sowie die von den einzelnen Personen zu entrichtenden Kopfsteuerbeträge angegeben.

Die Quelle erlaubt, die Personalstruktur der schatzpflichtigen Haushalte zum Ende des Monats Dezember der Jahre 1778 und 1779 zu beschreiben, die

55 Mit Einschränkung, weil Teile des Schatzungsregisters die Veränderungen des Umschreibungsregisters vom Juni 1779 nicht berücksichtigen. Offenbar wurden die Listen für das Inkasso des Juli 1779 nach dem Muster des Vormonats vorbereitet und nicht mehr dem Stand des Umschreibungsregisters angepaßt. Betroffene Haushalte werden deshalb nach dem Umschreibungsregister eingeordnet.

56 Stadtarchiv Münster A VIII Nr. 259.

57 1 Exemplar der für die Garnison Münster bestimmten Ausfertigungen mit Inkasso-Formular im Archiv Haus Beck, R2. 3.

58 Befreit waren 5 geistliche Orden, Arme mit einem entsprechenden Attest, Militär vom Titularhauptmann abwärts, mit der Einziehung der Steuer Beauftragte und jene, die im Siebenjährigen Krieg vernichtete Häuser wieder aufgebaut haben und diese selbst bewohnen („Brandfreie“).

59 1. Klerus, 2. „Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes“ nach heutigem Verständnis, 3. Ritterschaft, 4. Militärpersonen, 5. Übrige Bevölkerung des Hochstiftes.

Erwerbsart von Einwohnern festzustellen, und jene Haushalte, die als Arme von der Zahlung der Kopfsteuer befreit sind, zu identifizieren. Wegen der unvollständigen Überlieferung der Listen⁶⁰ ist dies jedoch nur mit Einschränkung möglich. Die Lücken lassen sich aber mit Hilfe des Registers für 1780, das vollständig überliefert ist, schließen, allerdings nur insoweit, als es gelingt, die wegen des zeitlichen Abstandes von 1,5 Jahren zu erwartenden, vor allem Familienstand und Zahl der Kinder betreffenden Veränderungen, herauszufiltern.

Das Servis-Register⁶¹ führt, quartalsweise erstellt, Buch über Einnahmen und Auszahlungen dieser Abgabe. Für das III. Quartal 1779 sind sowohl die Servisempfänger der Garnison, nach Regimentern/Kompanien geordnet, namentlich mit ihren Beträgen an Servis, als auch die Serviszahler unter den Prinzipalhaushalten, nach Laischaften getrennt und grundsätzlich in der Reihenfolge der ab 1784 gültigen Laischaftsnummern, mit den Nummern des Brandkatasters, Namen und teilweise auch Erwerbsart, sowie den zu entrichtenden Beträgen an Servis nachweisbar.

Die Quelle erlaubt einerseits, die Angaben der Quartierlisten der Garnison, soweit sie die Servisempfänger betreffen, zu verifizieren und andererseits jene Haushalte zu identifizieren, die, anstatt Naturalquartier zu liefern, eine Abgabe in Geld leisten.

Von den 82 nicht Wohnzwecken gewidmeten Grundstücken (Abb. H1) liegen 32 wüst, weitere 32 wurden eingezogen und, meist im Rahmen von Baumaßnahmen, Nachbargrundstücken zugeschlagen, während 18 als Nebengebäude,⁶² meist als Stallungen, genutzt werden.

Anfang Juli 1779 stehen 30 Häuser leer. Es ist möglich, daß bis zu 11 Gebäude, alle zu $\frac{1}{4}$ Diensten, nicht bewohnbar sind. Für 19 = 63 % kann dies jedoch ausgeschlossen werden, weil 8, alle zu $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Diensten, im Dezember 1778 noch bewohnt waren, 3 bis zum Dezember 1779 wieder bezogen werden und für 3 sowohl im Dezember 1778 als auch im Dezember 1779 Bewohner nachweisbar sind, während 5 Häuser wegen Umbauarbeiten⁶³ nicht genutzt werden können. Im 1. Halbjahr 1779 ziehen 96 Prinzipalhaushalte innerhalb der Stadt um, davon 21 als Erstbewohner in Neubauten, von denen aber nur 12 solche Gebäude ersetzen, die vor 20 Jahren im Kriege zerstört worden waren.⁶⁴ Gleichzeitig

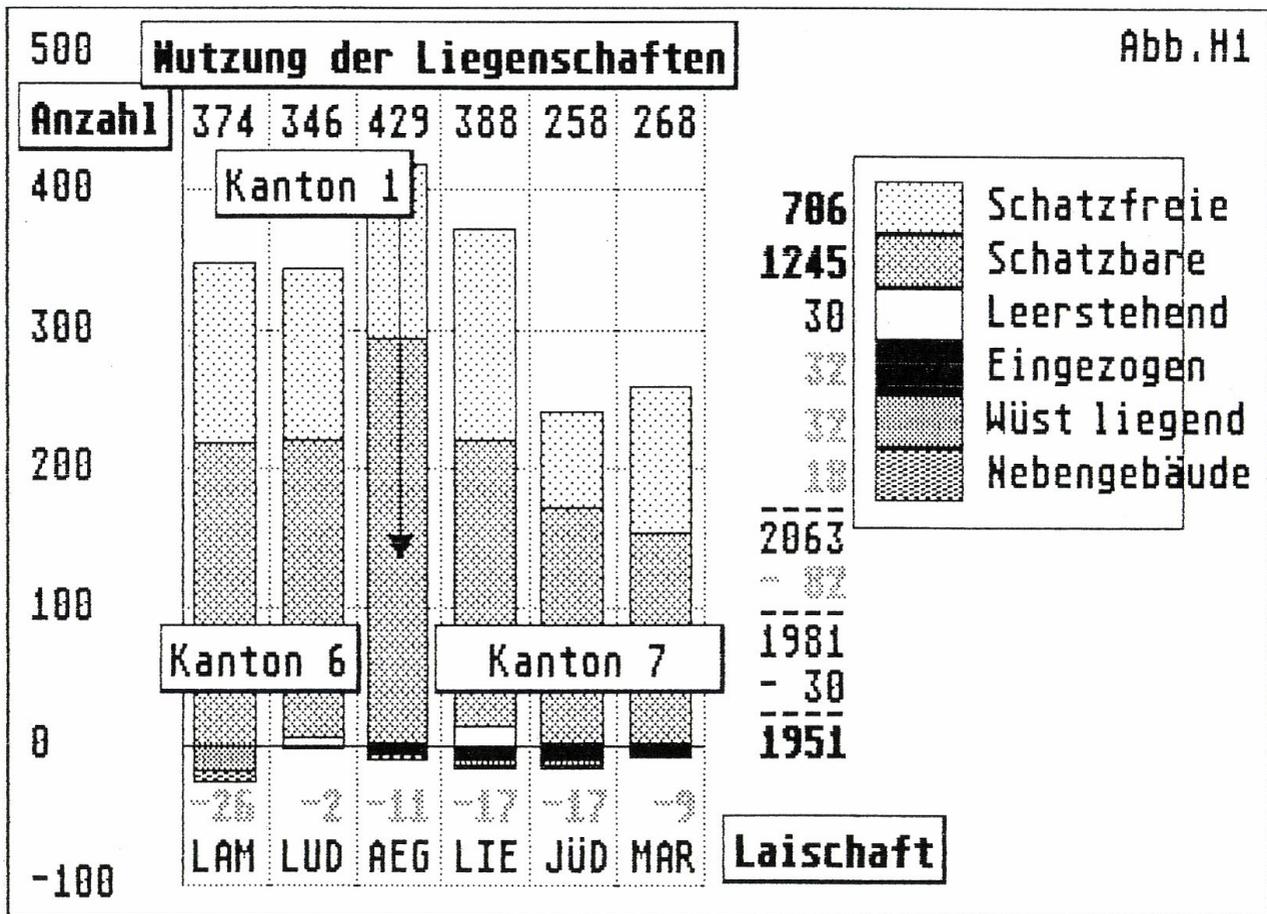
60 Für 1778 fehlen die Nummern 1001 bis 1500 und für 1779 die Nummern 1 bis 400 und 801 bis 1200. 200 Hausgrundstücke mit den Nummern 1001 bis 1200 fehlen also in beiden Registern.

61 Stadtarchiv Münster A VII Nr. 40.

62 Nicht enthalten sind 4 als Geschäfts- oder Lagerhäuser genutzte Nebengebäude, für die Schatzung und Servis gezahlt wird, und die deshalb, obwohl eigentlich nicht Wohngebäude, unter diesen als Schatzpflichtige gezählt werden.

63 Aus der Ende 1779 notierten Erhöhung der Taxwerte zu schließen.

64 In den 15 Jahren nach Kriegsende waren etwa $\frac{1}{4}$ der Zerstörungen von 1759 beseitigt. Der Wiederaufbau begann zunächst zögernd, gewann aber ab 1778 nach Ausweis der Fortschreibung des Brandkatasters an Geschwindigkeit.



nimmt die Zahl der leerstehenden Häuser um 11 zu, von denen aber nur 3 bis zum Ende des Jahres wieder bezogen werden. Der Befund spricht gegen einen starken Nachfragedruck auf dem Wohnungsmarkt der Stadt.

Genutzt werden 1951 Hausgrundstücke.⁶⁵ 1664 der Häuser werden von „zivilen“ Prinzipal Haushalten bewohnt, deren Personalstruktur in 1374 Fällen näher beschrieben werden kann. Die durchschnittliche Behausungsziffer – Kernfamilien mit Hauspersonal und Untermietern, aber ohne einwohnende Servisempfänger und Einquartierte – liegt bei 5,11. Die Hochrechnung ergibt 8503 Personen in den 6 Laischaften, so daß für die ganze Stadt mit etwa 500 auf der Domimmunität Ansässigen⁶⁶ und den 1750 bis 2000 Militärpersonen um 11000 Bewohner – etwa 1/30 der Bevölkerung des Hochstiftes⁶⁷ – anzusetzen wären. Münster gehört damit zu den großen Städten im Reich.

706 = 36 % der 1951 Hausgrundstücke, dabei 30 % im Kanton 1, 37 % im Kanton 6 und 38 % im Kanton 7, werden von Schatzfreien genutzt und können deshalb bei der Verteilung der Quartierlast nicht mit herangezogen werden. Den größten Anteil unter den Hauswirten stellen Militärpersonen⁶⁸ zu 226 = 32 %, gefolgt von den Beamteten des Landes⁶⁹ zu 149 = 21 %, wobei erstere überwiegend Häuser zu $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{2}$, letztere solche zu $\frac{1}{1}$ Diensten bewohnen. Aus der Funktion der Stadt Münster als Garnisonstadt sowie als „Haupt- und Residenzstadt“ des Landes und damit Sitz der Zentralbehörden ergeben sich, einschließlich der 37 Hausgrundstücke des Adels, 58 % der Befreiungen von bürgerlichen Lasten. Der außerhalb der Domimmunität ansässige Klerus⁷⁰ und die auf gewisse Zeit wegen besonderer Belastung oder im Rahmen von Förderungsmaßnahmen Befreiten⁷¹ folgen mit einem Anteil von 87 = 12 % bzw. 74 = 11 %. Am Ende der Skala stehen

65 Enthalten sind die von 57 Korpora, wie Klöster, Armenhäuser und „Öffentliche Gebäude“ der Stadt, sowie die 4 Nebengebäude, für die Schatzung und Servis gezahlt wird.

66 Annahme nach M. *Labrkamp*, wie Anm. 4 / Kap. I, hier S. 474.

67 Unsicher. Vgl. A. *Hanschmidt*, Das 18. Jahrhundert (Westfälische Geschichte, hg. von W. *Kohl*, 1. Bd., S. 605-685), Düsseldorf 1983, hier Tabelle S. 607; G. *Erler*, Die Denkschrift des Reichsfürstbischöflichen Clemens August Maria von Kerkerink zur Borg über den Zustand des Fürstbistums Münster im Jahre 1780, in: *WZ* 69 I (1911), S. 403-450, hier S. 411, Anm. 1; F. *Keinemann*, Das Domkapitel zu Münster im 18. Jahrhundert. Verfassung / persönliche Zusammensetzung / Parteiverhältnisse, Münster 1967, hier S. 381, Anhang: „Notizen in betreff des Hochstiftes Münster“.

68 Einschließlich jener Hinterbliebenen, die noch auf gewisse Zeit Schatzfreiheit genießen, und der Invaliden.

69 Enthalten sind 20 Haushalte von Hofbediensteten.

70 Einschließlich der kirchlichen Bediensteten, wie Küster und Lehrer/Lehrerinnen.

71 Dies sind 23 „Brandfreie“ mit Befreiung für 25 Jahre, 3 Hauswirte, die auf bisher wüsten Grundstücken gebaut haben mit Befreiung für 5 Jahre, 8 Hauswirte, die als „Junge Leute“ eine Existenz gründeten und 9, die am eigenen Hausgrundstück umfangreiche Baumaßnahmen durchführten, mit Befreiung für 1 Jahr, sowie 31 Haushalte, die im Laufe des Jahres in den Laischaften Martini und Lamberti als Mieter einzogen und im Juli 1779 noch nicht zur Schatzung beitragen.

55 Hausgrundstücke der Korpora⁷², 45 Haushalte, die auf realfreien Hausgrundstücken, überwiegend in der Immunität des Bispinghofes, sitzen und 33 Hauswirte, die wegen ihrer Tätigkeit in der Verwaltung der Stadt Schatzfreiheit genießen.

1245 = 64 % der 1951 Hausgrundstücke werden von Schatzpflichtigen⁷³ genutzt. Die Prinzipal Haushalte bringen mit 12 Monatsschätzungen insgesamt 3008 RTlr auf, weitere 508 RTlr tragen Haushalte der Einwohner bei. Eine Monatsschätzung des Fürstbistums wird mit etwa 30000 RTl⁷⁴ angeschlagen, an denen die Stadt Münster demnach mit knapp 1 % beteiligt ist. Diese Belastung scheint, am Anteil der Stadt an der Bevölkerung des Territoriums gemessen, geringer zu sein, als die anderer Untertanen des Hochstiftes. Zusätzlich tragen die schatzpflichtigen Prinzipal Haushalte der Stadt jedoch die Quartierlast der Garnison, indem sie 2410 RTlr an Servisgeldern aufbringen und Naturalquartiere im Wert von 2022 RTl⁷⁵ liefern. Im Durchschnitt trägt ein Prinzipal Haushalt damit eine Fiskallast von 6 RTl⁷⁶ im Jahr, und zwar 2,4 RTlr an Schätzung und 3,6 RTlr als Wert der Quartierlast.

Die Unterverteilung des auf die Stadt entfallenden Quantum an Schätzung ist Angelegenheit des Rates. Dabei richtet sich die Einschätzung der Zahlungsfähigkeit einzelner Haushalte nicht nur nach deren Erwerbsart, obwohl die in den Schätzungsregistern unter „Qualität“ angegebenen Berufe dies zunächst vermuten lassen, sondern auch nach der ökonomischen Potenz, erkennbar an Schätzungsquoten unterschiedlicher Höhe bei gleicher „Qualität“. ⁷⁶ Obwohl die Steuerschuld noch nominell am Hausgrundstück klebt,⁷⁷ hat der Modus der Unterverteilung bereits den Charakter einer Einkommensteuer angenommen, denn ihr unterliegen neben den Prinzipal Haushalten, unabhängig davon, ob deren Haus-

72 Nicht mehr enthalten sind hier 2 Gebäude des Armenhauses Zumbusch, die, weil Schätzung und Servis gezahlt wird, unter den Schatzpflichtigen eingeordnet werden.

73 Enthalten sind 26 Haushalte, die nicht im Schätzungsregister des Juli 1779 auftreten, aber auf Grund ihrer Erwerbsart hier einsortiert werden, zumal sie die Kopfsteuer bei der Stadt zahlen. Es ist möglich, daß einige in Wirklichkeit Personalfreie enthalten sind, was jedoch kaum für 3 Haushalte, die Quartier geben bzw. Servis zahlen, 11 Haushalte, die als „Arme“ bezeichnet werden und 9 Haushalte von Arbeitern zutreffen wird. Die Anzahl der schatzpflichtigen Prinzipal Haushalte mag deshalb um 3 = 0,25 % zu hoch angesetzt sein. Dieser Mangel muß hingenommen werden.

74 J. J. *Scotti*, wie Anm. 4 / Kap. I, hier S. 92; „Relation des Herrn Geheimrathes von Druffel . . . vom 17. 3. 1803; F. *Keinemann*, wie Anm. 20, hier S. 384, Anhang: „Notizen in betreff des Hochstiftes Münster“.

75 Angelehnt an die einwohnenden Servisempfängern durchschnittlich gezahlten Beträge wurden, der Bewertung der Quartiere als „Gut“, „Passabel“ oder „Schlecht“ angepaßt, 4, 3 oder 2 RTlr für Ledige, für Verheiratete verdoppelt, eingesetzt. Es handelt sich also um eine Schätzung der bei Vermietung des als Quartier gestellten Wohnraumes möglichen Einnahme.

76 Als Beispiel: 76 Bäcker, darunter 17 von Witwen geführte Betriebe, zahlen im Durchschnitt 4,54 RTlr, wobei die Spannweite der individuellen Quoten von 1 bis 10 RTlr reicht.

77 Bei Einziehung schatzpflichtiger Grundstücke zu Nachbargrundstücken werden Ablösungen gezahlt (Stadtarchiv Münster A VII, Vergleiche wegen Einziehung von Grundstücken).

wirte Eigentümer oder Mieter sind, auch Einwohner als Neben- oder Untermieter, sofern sie einen eigenen Haushalt führen.

Die auf 1 Jahr hochgerechneten Schätzungsquoten von 1219⁷⁸ Prinzipalhaushalten reichen mit durchschnittlich 2,47 RTlRn in 36 Abstufungen von 0,43 bis 24 RTlR, wobei mit steigender Schätzungsquote die Anzahl der entsprechend eingestuften Haushalte abnimmt. Wegen dieser unsymmetrischen Verteilung der Häufigkeiten auf die Merkmalsausprägung liegt das Mittel⁷⁹ mit 1,5 RTlRn weit unter dem Durchschnitt. Der „typische“⁸⁰ schatzpflichtige Prinzipalhaushalt zahlt 1 bis 3 RTlR, der „atypische“⁸¹ dagegen entweder 0,75 RTlR und weniger oder aber 6 RTlR und mehr. 145 = 11,6 % der schatzpflichtigen Kernfamilien zahlen als „Arme“ mit Attest keine Kopfsteuer.

Die Taxwerte der Häuser reichen mit durchschnittlich 401 RTlRn in 88 Abstufungen von 10 bis 5000 RTlR. Wegen der auch hier gegebenen unsymmetrischen Verteilung beträgt das Mittel nur 200 RTlR. Der „typische“ schatzpflichtige Prinzipalhaushalt bewohnt ein Haus mit einem Taxwert von 80 bis 500 RTlR, der „atypische“ dagegen entweder eines von 50 RTlRn und weniger oder aber von 1000 RTlRn und mehr. 412 = 33 % der Hauswirte/-innen bewohnen ein eigenes Haus.

Jene Erwerbsarten, die für mehr als 1 % der schatzpflichtigen Hauswirte/-innen, also in mindestens 13 Fällen, nachweisbar sind, ernähren in 951 = 76,4 % aller schatzpflichtigen Prinzipalhaushalte 76,2 % der in diesen lebenden und arbeitenden Menschen. Sie bringen 77 % der von den Prinzipalhaushalten zu tragenden Schätzung auf und die Summe der Taxwerte ihrer Häuser beträgt 74 % des Wertes der Häuser aller schatzpflichtigen Prinzipalhaushalte, weshalb sie als repräsentative Auswahl wohl geeignet sind. Die Einordnung der 16 Gruppen dieser Haushalte nach den Durchschnitt ihrer Schätzungsquoten und Taxwerte (Abb.H2) weist eine deutliche Rangfolge von den 295 Arbeiterhaushalten als zahlenmäßig stärkster, aber ökonomisch schwächster Gruppe bis zu den 51 Haushalten der Händler verschiedener Sparten auf. Die geringen Abstände zur Regressionsgraden weisen auf einen starken linearen Zusammenhang der Durchschnittswerte von Schätzungsquoten und Taxwerten hin.⁸²

Deshalb ist es zulässig und, um die Handhabung zu vereinfachen, auch

78 Siehe Anm. 73.

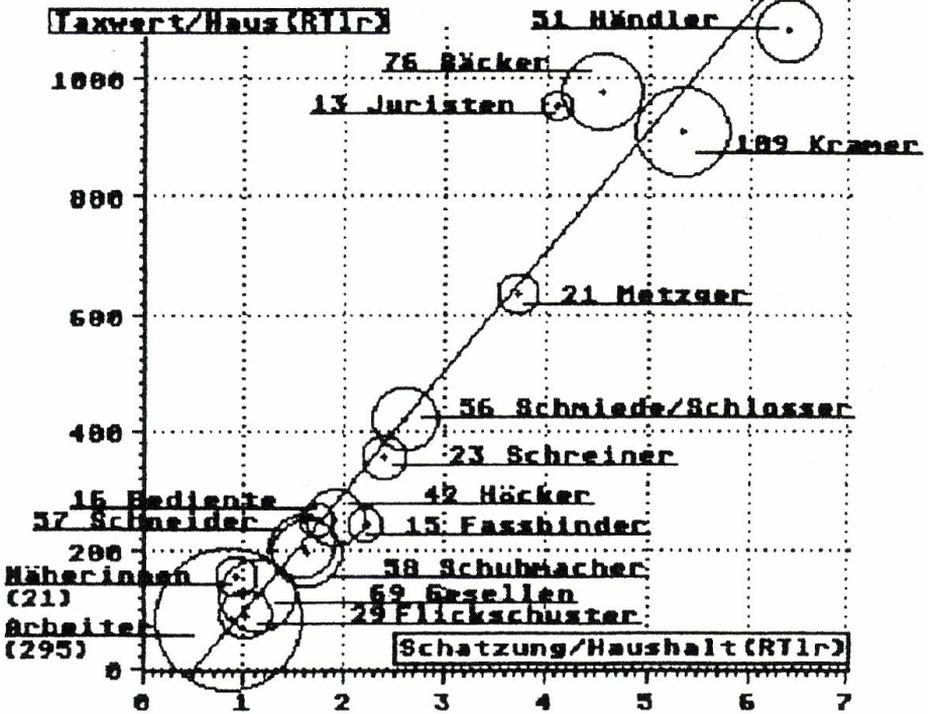
79 Mittel hier und folgend als Zentralwert/Median/Zentilwert 50 %, der alle nach einer Merkmalsausprägung sortierten Objekte in 2 gleich große Gruppen teilt.

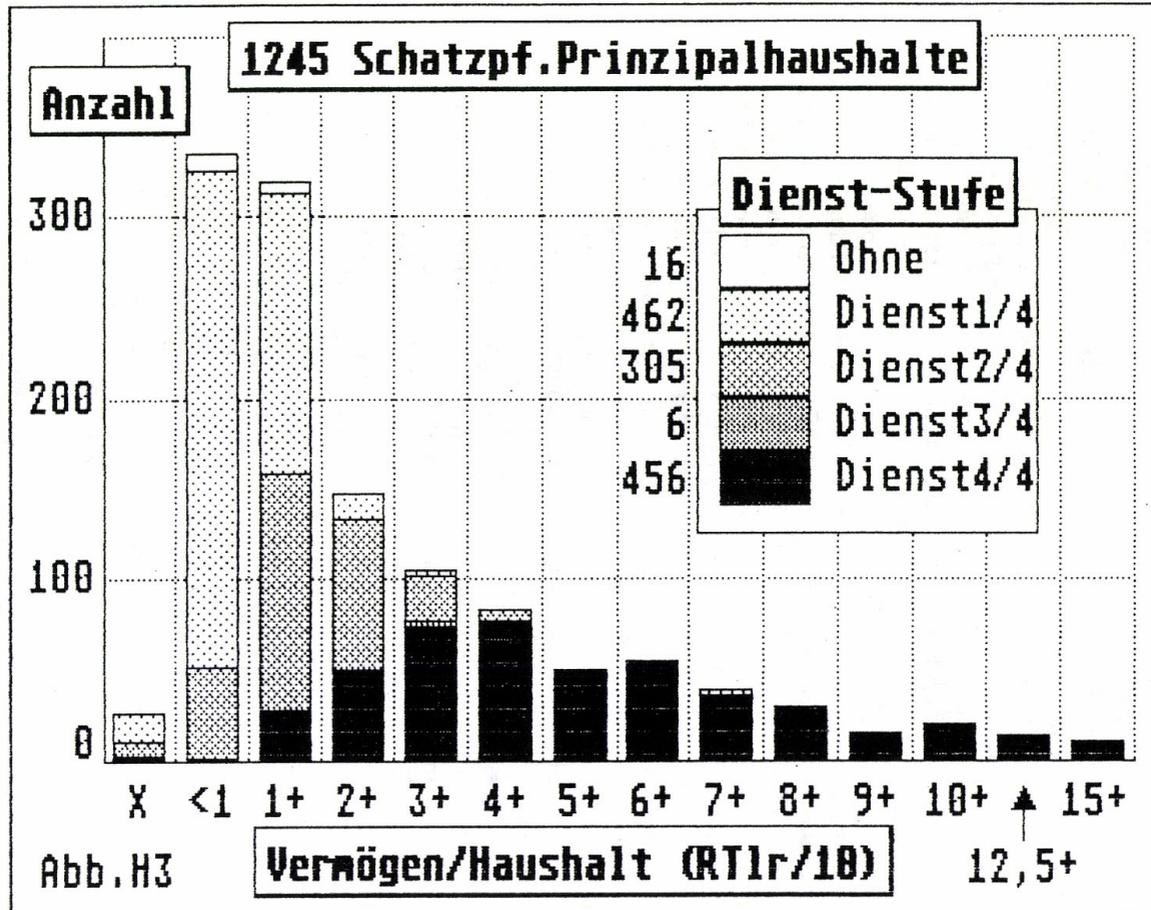
80 Hier und folgend 50 % aller nach einer Merkmalsausprägung sortierten Objekte, zwischen den Zentilwerten 25 % und 75 % je zur Hälfte oberhalb und unterhalb des Zentilwertes 50 % verteilt.

81 Hier und folgend 20 % aller nach einer Merkmalsausprägung sortierten Objekte, je zur Hälfte unterhalb des Zentilwertes 10 % und oberhalb 90 % angesiedelt.

82 Korrelationskoeffizient bei linearer Regression der Durchschnittswertepaare $r = 0,97$, bei allen beobachteten Wertepaaren entsprechend niedriger $r = 0,66$. Ein $r = 0$ zeigt strenge Kontingenz, ein $r = 1$ dagegen strenge Abhängigkeit an, zunächst nur als statistischen, nicht notwendigerweise als kausalen Zusammenhang.

951 Schatzpflichtige Prinzipal Haushalte Abb. H2
 (Erwerbsart vertreten mit >1x)





zweckmäßig, eine Kombination beider Kriterien in der Form „Quadratwurzel des Produktes von Schätzungsquote und Taxwert“, ⁸³ im folgenden als „Vermögen“ ⁸⁴ bezeichnet und in RTlRn angegeben, zu verwenden (Abb. H3⁸⁵). Während für jene 26 Haushalte, die im Schätzungsregister fehlen, ⁸⁶ ein Vermögen nicht angegeben werden kann, ⁸⁷ reicht bei 1219 = 98 % der schatzpflichtigen Prinzipalhaushalte das Vermögen mit durchschnittlich 29,7 RTlRn weit gespannt von 2,1 bis 229,8 RTlR. Auffällig ist, da, indem für über 50 % der Prinzipalhaushalte ein Vermögen von weniger als 20 RTlRn nachweisbar ist, die Häufigkeiten bei höheren Werten sehr schnell abnehmen, ohne daß sich eine stärkere Gruppe höherer Vermögensklasse, im Sinne einer Mittel- oder Oberschicht, deutlich abhebt. ⁸⁸ Wegen dieser unsymmetrischen Verteilung der Häufigkeiten auf die Merkmalsausprägung trägt das Vermögen im Mittel nur 17,3 RTlR und bewegt sich bei „typischen“ Haushalten zwischen 9,1 und 42,4 RTlRn, während „atypische“ entweder bei 6,1 RTlRn und weniger oder aber bei 72,1 RTlRn und mehr angesiedelt sind.

Die vorgefundene Verteilung der Hausgrundstücke nach Dienst-Stufen auf die Vermögensklassen der Prinzipalhaushalte der Abb. H3 deutet auf einen Zusammenhang zwischen beiden Kriterien hin. Die lineare Regression von Vermögen und Dienst-Stufen bestätigt diesen Eindruck. ⁸⁹ Die gewählte Funktion für „Vermögen“ ist also durchaus geeignet, als Indikator der ökonomischen Potenz zwischen solchen Haushalten, die Hausgrundstücke gleicher Dienst-Stufe bewohnen, zu unterscheiden.

Bei 1223 = 98,2 % der schatzpflichtigen Hausgrundstücke geben die Kopfsteuerregister Auskunft über deren Bewohner. ⁹⁰ In den Kernfamilien der Prinzipalhaushalte sind 3994, und zwar 1949 = 48,8 % männliche und 2045 = 51,2 % weibliche Personen – im Durchschnitt 3,27 – nachweisbar. 936 = 76,5 % der Hauswirte sind Ehepaare, 215 = 17,6 % unverheiratete Frauen, davon 175 = 81,4 % Witwen. 72 = 5,9 % der Hauswirte sind unverheiratete Männer, davon

83 Als Seitenlänge des dem Rechteck mit den Seiten „Schätzungsquote“ und „Taxwert“ flächengleichen Quadrates interpretierbar.

84 Hier nicht als angesammeltes Kapital oder Geldwert angesammelter Güter, sondern wörtlich genommen als Möglichkeit, ein Gut zu erwerben, gemeint. Bei vermieteten Hausgrundstücken gehen deren Taxwerte in die Berechnung des Vermögens der Mieter, nicht der Hausbesitzer ein.

85 Die Merkmalsausprägungen sind bis zu 100 RTlR in Breiten von 10 RTlR, ab 100 bis zu 150 RTlR in Breiten von 25 RTlR klassiert.

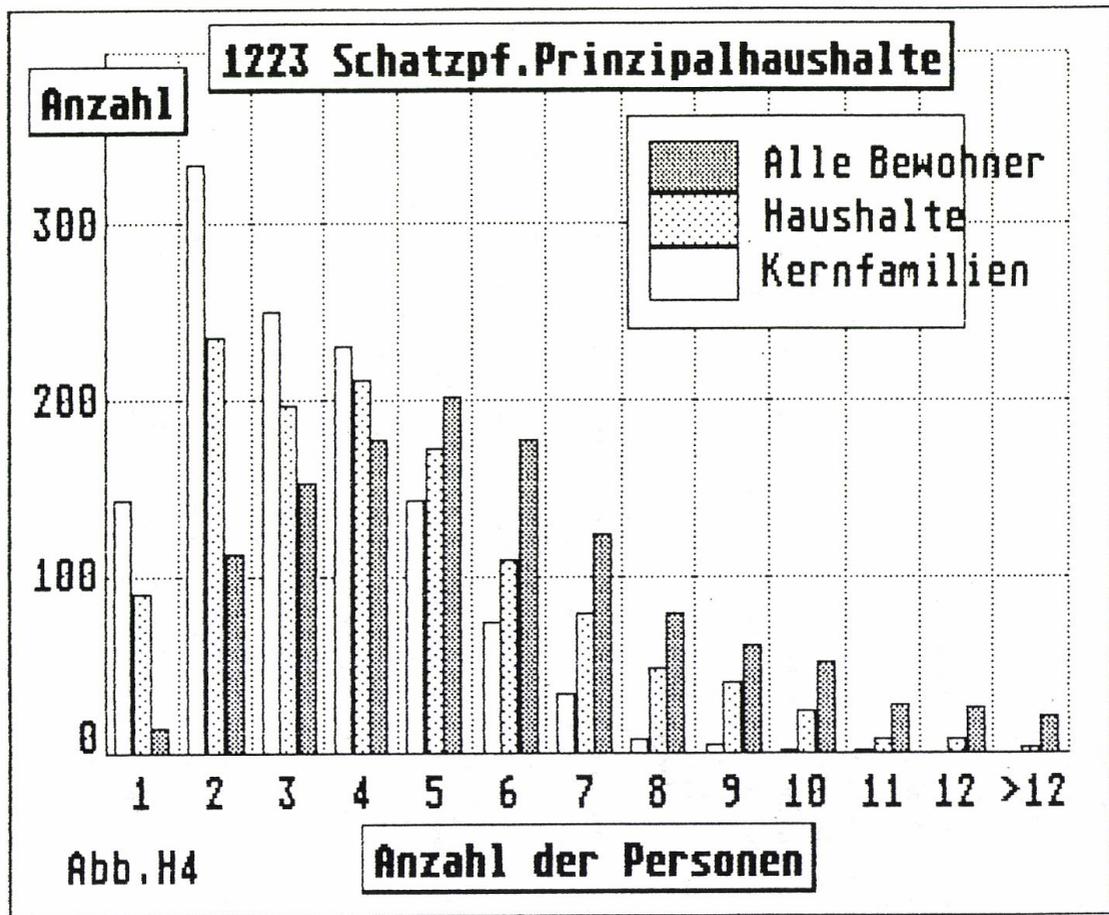
86 Siehe Anm. 73.

87 Säule „X“ der Abb. H3 .

88 Entgegen dem durch Abb. H2 möglicherweise erzeugten Eindruck, die Kramer, Bäcker usw. betreffend. Dies ist kein Widerspruch, weil Abb. H2 arithmetische Mittel (Lagemass!) verwendet, während Abb. H3 die Streuung berücksichtigt.

89 $r = 0,71$; dagegen für Schätzungsquote/Dienst-Stufe $r = 0,65$ und Taxwert/Dienst-Stufe $r = 0,63$.

90 Neben den 6 Nebengebäuden/Korpora entfallen hier noch 16 Haushalte, von denen 14 ihre Kopfsteuer, obwohl sie Schätzung geben, in den Klassen 1 bis 4 (Anm. 59) abrechnen, während 2 wegen der Lücken der überlieferten Register (Anm. 60) nicht faßbar sind.



Quelle: Westfälische Zeitschrift 144, 1994 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte"
 URL: <http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org>

mindestens 29 = 40,3 % Witwer, weil mit Kindern angegeben. Die „typische“ Kernfamilie hat 2 bis 4, im Mittel 3 Mitglieder, die „atypische“ dagegen nur 1 oder aber 5 und mehr (Abb. H4).

In 776 = 63,5 % der 1223 Kernfamilien sind 1754 Kinder⁹¹ – im Durchschnitt 2,26 – nachweisbar. In je 1/3 der 776 Familien leben 1, 2 oder 3 und mehr Kinder, 5 und mehr nur in jeder 20. 1435 = 81,8 %, davon 780 = 54,4 % Knaben und 655 = 45,6 % Mädchen im Verhältnis 6:5,⁹² in 642 der 776 Familien sind jünger als 12 Jahre.

319 = 18,2 %, davon 127 = 39,8 % Söhne und 192 = 60,2 % Töchter im Verhältnis 2:3, in 217 der 776 Familien, davon 83 auch mit Kindern unter 12 Jahren, sind älter als 11 Jahre. Sie sind, weil kopfsteuerpflichtig, nach fiskalischen Kategorien nicht nur konsumierende, sondern auch produzierende Glieder der Haushalte und damit Erwachsenen grundsätzlich gleichgestellt, zumal nach den Angaben in den Kopfsteuerlisten 12 Jahre ein übliches Alter beim Beginn einer Lehrzeit oder des Dienstes als Hausgehilfin ist. Auffällig ist das Verhältnis von 1:3 für Söhne:Töchter, die über 11 Jahre alt sind, in den Haushalten von Witwen und Witvern. Hier scheinen jene ledigen, erwachsenen Töchter durch, die einem verwitweten Elternteil den Haushalt besorgen.

Zwischen dem Vermögen der Haushalte und der Zahl ihrer Kinder ist eine nur schwache Abhängigkeit feststellbar.⁹³ Auffällig ist zunächst, daß diese Abhängigkeit entgegen gängigen Vorstellungen nicht umgekehrt verläuft und dann, daß die durchschnittliche Kinderzahl der 69 = 47,6 % der 145 als „Arm“ attestierten Kernfamilien mit 2,29 kaum von der aller Prinzipal Haushalte mit Kindern abweicht und zudem unter den „Armen“ relativ weniger Haushalte mit Kindern nachweisbar sind. Die Formel „Armut = Kinderreichtum“ gilt, wenn wir die Klassierung „Arm“ des Kopfsteuerediktes übernehmen, offenbar nicht für die schatzpflichtigen Prinzipal Haushalte der Stadt.⁹⁴

Andere im Haushalt lebende Verwandte sind, einschließlich der erwachsenen Kinder mit eigener Erwerbsart, mit nur 81 Personen nachweisbar. Davon zählen 20 zur Generation der Großeltern, und zwar 4 Väter und 10 Mütter der Hauswirte nebst 6 Müttern der Hausfrauen, die aber alle bereits verwitwet sind.⁹⁵ Eine vollständige Großfamilie, in der 3 Generationen miteinander leben, ist unter den schatzpflichtigen Prinzipal Haushalten nicht zu finden. Der Befund legt nahe, daß

91 Nachweisbar sind nur die im Haushalt lebenden, also nicht alle Kinder der Hauswirte.

92 Mit steigendem Alter nimmt das Verhältnis Knaben : Mädchen bis auf 1:1 bei den 9- bis 10jährigen ab. Der Befund deutet auf eine höhere Mortalitätsrate bei Knaben hin.

93 $r = 0,21$ für alle Haushalte; $r = 0,27$ für Haushalte von Ehepaaren mit Kindern unter 12 Jahren.

94 Unter den schatzpflichtigen Einwohnern sind 143 Familien = 17,3 % mit durchschnittlich 1,62 Kindern, darunter 48 „Arme“ mit 1,77 Kindern nachweisbar.

95 Verwandte der Hausfrau sind, wenn nicht in den Registern als solche bezeichnet, kaum zu identifizieren. Die Dunkelziffer mag 100 % betragen. Der Mangel muß hingenommen werden.

grundsätzlich die Gründung einer Familie der nächsten Generation erst dann, wenn die Existenzgrundlage der Eltern für erwachsene Kinder nach dem Tode mindestens eines Elternteiles nutzbar wird,⁹⁶ möglich ist.

In 590 = 48,2 % der 1223 Prinzipalhaushalte ist Dienstpersonal, nämlich 596 = 47,6 % Männer als Gesellen oder Lehrlinge im Betrieb des Hauswirtes und 655 = 52,4 % Frauen als Mägde im Haushalt, mit insgesamt 1251 Personen – im Durchschnitt 2,12 – nachweisbar. In je $\frac{1}{3}$ der 590 Haushalte leben 1, 2 oder 3 und mehr „Angestellte“, 5 und mehr beschäftigt nur jeder 20. Zwischen dem Vermögen der Haushalte und der Zahl ihrer Beschäftigten ist ein gewisser Zusammenhang feststellbar,⁹⁷ so daß, wenn auch nicht die Anzahl, so doch zumindest das Vorhandensein von Dienstboten als Indikator der ökonomischen Potenz eines Haushaltes dienen mag.

In allen 1223 schatzpflichtigen Prinzipalhaushalten, dem „Ganzen Haus“ als Erzeuger- und Verbrauchereinheit, leben 5245 Personen, davon 2545 = 48,5 % männlichen und 2700 = 51,5 % weiblichen Geschlechts. Der „typische“ Haushalt ernährt 2 bis 6, im Mittel 4, der „atypische“ 2, häufiger nur 1, oder aber 8 und mehr Menschen (Abb. H4). Ein durchschnittlicher Prinzipalhaushalt hat mit 2,1 Erwachsenen und 1,17 Kindern unter 12 Jahren in der Kernfamilie und 1,02 Personen in Diensten 4,29 Mitglieder.

501 = 41 % der 1223 Hauswirte haben 1088, davon 464 = 42,6 % männliche und 624 = 57,4 % weibliche, nachweisbare Einwohner,⁹⁸ die nicht Verwandte sind, als „zahlende“ Untermieter⁹⁹. Bei etwa gleichem Vermögen zahlen Hauswirte, die Untermieter haben, im Vergleich mit anderen etwa 20 % weniger an Schatzung und bewohnen ein Haus mit einem um etwa 10 % höheren Taxwert, während ihre Haushalte im Mittel 1 Person weniger zählen. Der an sich triviale Befund zeigt,

96 Auffällig hier die 258 Witwen unter 943 Einwohnerparteien, zum Teil in „Wohngemeinschaften“. Typisch: Verwitwete Großmütter, die nach der Geburt weiterer Enkel ausziehen und woanders zur Untermiete wohnen.

97 $r = 0,62$ für alle Haushalte, dagegen $r = 0,31$ für Haushalte mit Dienstpersonal.

98 Etwas unscharf, weil von den 828 schatzpflichtigen Einwohnerparteien mit 1304 Personen, also einschließlich jener, die Untermieter schatzfreier Prinzipalhaushalte sind, 185 Fälle nicht vom Kopfsteuerregister erfaßt werden, obwohl deren 125 Schatzung geben, während weitere 60 nur nach dem Umschreibungsregister nachweisbar sind. 166 werden mangels anderer Nachrichten als Einzelpersonen behandelt, so daß die Zahl der Einwohner schatzpflichtiger Prinzipalhaushalte um bis etwa 100 Personen zu niedrig angesetzt sein mag. Dieser Mangel muß hingenommen werden.

Enthalten sind 120 Militärpersonen als Servisempfänger oder von ihren Quartierwirten Ausgesteuerte (Anm. 23, Kap. II.), wobei die Familienverhältnisse der Infanteristen nach den Musterlisten von 1782/84 mit dem Ansatz Knaben/Mädchen wie $\frac{1}{2}$ rekonstruiert wurde. Nicht enthalten sind hier jene 77 Servisempfänger, deren „Adresse“ nicht festzustellen ist (Anm. 43, Kap. II.).

99 Unschärfe Kategorie, weil Einwohner, die „Untermieter“ eines Prinzipalhaushaltes sind, nicht von jenen, die als „Nebemieter“ unter mehreren Parteien ein Haus bewohnen, unterschieden werden können. Da jedoch die Taxwerte der Häuser mit Einwohnern unter dem Durchschnitt/Mittel aller liegen und die durchschnittliche Einwohnerpartei nur 1,6 Personen aufweist, ist davon auszugehen, daß „Nebemieter“ eine Minderheit (mögliche Kandidaten sind 104 Elternpaare mit Kindern unter allen 828 Parteien, also auch Einwohner Schatzfreier) darstellen.

daß hier abzweigbarer Wohnraum zur Aufbesserung eines geringeren Einkommens durch Untervermietung eingesetzt wird. 418 = 34 % der 1223 Prinzipalhaushalte, darunter 173 bereits mit Untermietern, haben 583 Personen, davon 511 = 87,7 % männliche und 72 = 12,3 % weibliche, als Einquartierung.¹⁰⁰ Insgesamt bewohnen 744 = 60,8 % der schatzpflichtigen Prinzipalhaushalte das Haus nicht allein, sondern beherbergen im Durchschnitt weitere 2,25 Personen als Untermieter und/oder Einquartierung. Die Hälfte dieser Haushalte hat 1, je $\frac{1}{4}$ dagegen 2 oder 3 und mehr solcher Einwohner, 5 und mehr nur jeder 15.

In allen 1223 Hausgemeinschaften leben 6916 Personen, davon 3520 = 50,9 % männlichen und 3396 = 49,1 % weiblichen Geschlechts. Die „typische“ Hausgemeinschaft umfaßt 4 bis 7, im Mittel 5, die „atypische“ 1 bis 2 oder aber 9 und mehr Menschen (Abb. H4). Eine durchschnittliche Hausgemeinschaft hat mit 4,29 Personen im schatzpflichtigen Prinzipalhaushalt, 0,89 „zahlenden“ Untermietern und 0,48 Einquartierten 5,65 Mitglieder.

IV. Die Quartierlast

Von den 1245 schatzpflichtigen Prinzipalhaushalten in den 6 Laischaften der 3 Kantone verbleiben bei 33 Befreiten¹⁰¹ noch 1212 als Quartierpflichtige, davon 752 = 62 % in Häusern zu $\frac{1}{2}$ oder mehr und 460 = 38 % zu weniger als $\frac{1}{2}$ Dienst. Die Quartierlast als Quotient aus der Zahl benötigter Quartiere und der Anzahl quartierpflichtiger Prinzipalhaushalte betrüge beim Soll-Stand der Garnison von 1103 Unteroffizieren und Gemeinen 0,91, ermäßigt sich aber beim Effektiven Stand von 799 im Juli 1779 auf 0,66, so daß im Durchschnitt jeweils 3 Haushalte die Leistungen für 2 Quartiere aufbringen müßten. Die Anwendung des vom Rat postulierten Grundsatzes, Haushalte in Häusern zu weniger als $\frac{1}{2}$ Dienst nach Möglichkeit zu verschonen, ergäbe Quartierlasten bis zu 1,47 bzw. 1,06, so daß jeder der dann noch betroffenen Haushalte die Leistungen für je 1 Quartier aufzubringen hätte.

Vor dem 7jährigen Krieg wurden um 1400 Prinzipalhaushalte als schatzpflichtige geführt und nur 2 Regimenter nebst Artilleriekorps bedurften des Quartiers. Die Quartierlast¹⁰² betrug bei Sollstand 0,55 und ging in der Urlaubszeit auf 0,38 zurück. Eine Verschonung der Haushalte in Häusern von weniger als $\frac{1}{2}$ Dienst ergab Quartierlasten von 0,94 bzw. 0,65, so daß dann jeweils 3 Haushalte die Leistungen für 2 Quartiere aufzubringen hatten.

Unter den jetzt im Jahre 1779 gegebenen Bedingungen – Vergrößerung der Garnison um 1 Regiment bei Abnahme der Quartierpflichtigen um knapp 200

100 Hinsichtlich der Familienverhältnisse wurde entsprechend Anm. 98, Absatz 2, Satz 1 verfahren.

101 Siehe Anm. 4 und 5, Kap. I.

102 Stichprobe für 1738. Quellen wie Anm. 31, Kap. II und Anm. 53, Kap. III.

wegen der Verluste an Wohnraum im 7jährigen Krieg – ließe sich eine Quartierlast von 2:3 nur halten, wenn alle Quartierpflichtigen zu Leistungen herangezogen würden. Es ist es also nicht mehr möglich, solche in Häusern zu weniger als $\frac{1}{2}$ Dienst zu verschonen, solange den übrigen keine höhere Belastung auferlegt wird. Allerdings ist, wie wir gesehen haben, der Anteil verheirateter Soldaten mit der Einführung der Wehrpflicht um etwa 25 % zurückgegangen. Deshalb hat die Anzahl der Militärpersonen, die mit Wohnraum zu versorgen sind, nicht zugenommen. Die Quartierlast ist zwar gestiegen, hat sich aber qualitativ insoweit verändert, als jetzt, indem die Anzahl mit unterzubringender Familienmitglieder sank, die erforderliche Belegungsdichte zurückgeht. Dieser Umstand erlaubt den Billetsherren des Rates, weniger potente Haushalte, die bisher verschont blieben, mit Einquartierung zu belegen.

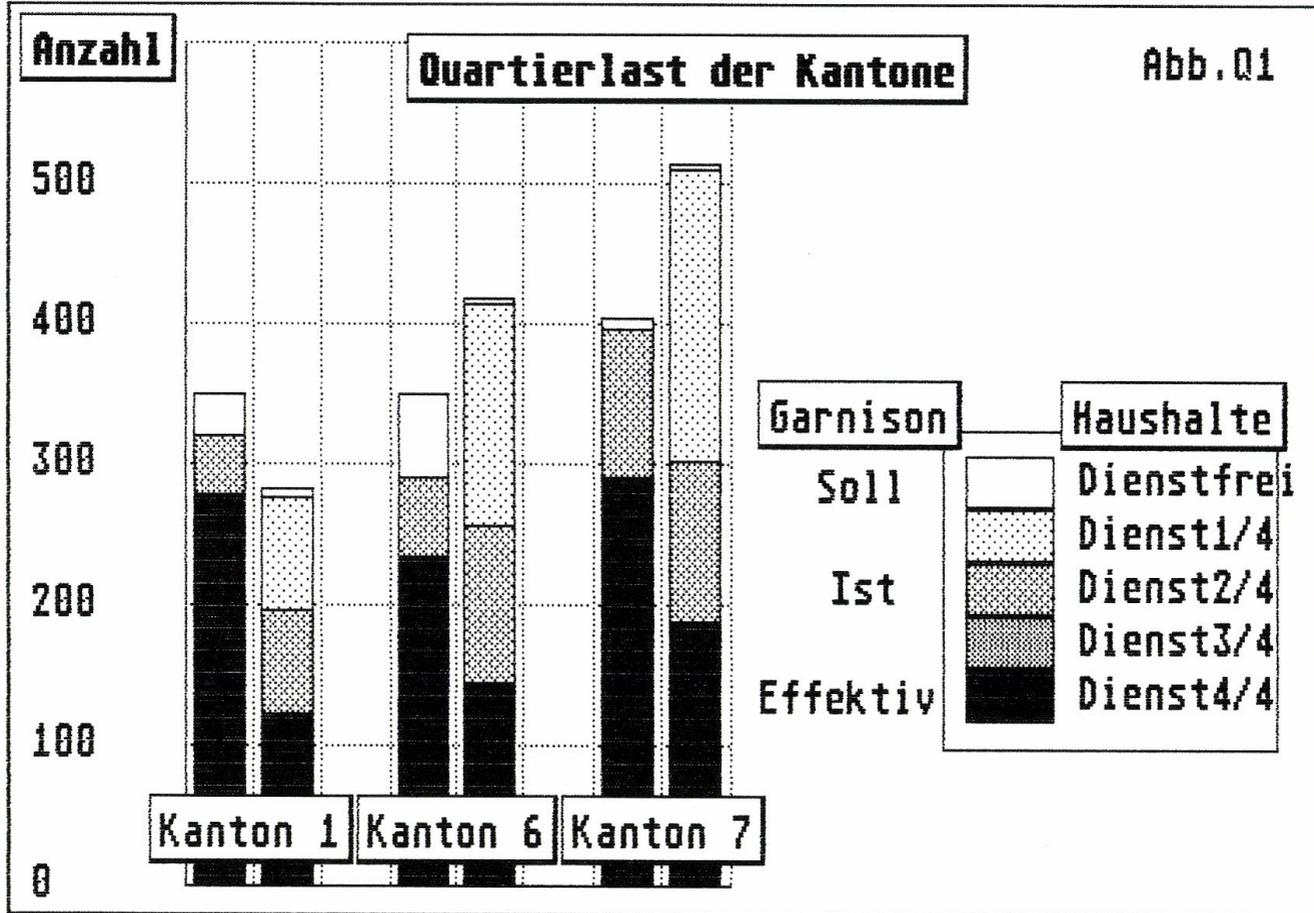
Obwohl die Anbindung der Kantone an die Laischaften der Stadt die Verwaltungsarbeit erleichtern mag, indem eine eingebaute Struktur genutzt wird, ergibt sich daraus eine gewisse Erschwernis bei der Verteilung der Quartierlast, weil die vorgefundene Zusammenfassung der 6 Laischaften zu 3 Kantonen eine unterschiedliche Anzahl quartierpflichtiger Haushalte mit sich bringt (Abb. Q1). Während in den Kantonen 6 und 7 die dort bei der derzeitigen Effektiven Stärke benötigten Quartiere unter Verschonung jener Haushalte, die Häuser zu weniger als $\frac{1}{2}$ Dienst bewohnen, bereitgestellt werden könnten, gilt dies nicht für den Kanton 1. Die Aegidii-Laischaft ist zwar nach der Anzahl schatzpflichtiger Prinzipal Haushalte die größte,¹⁰³ müßte jedoch als kleinster Kanton bei Soll-Stärke des Regiments Von Stael (1) eine Quartierlast von 1,24 tragen. Die Effektive Stärke ergäbe eine Quartierlast von 0,98, so daß im Durchschnitt jeder quartierpflichtige Haushalt dieser Laischaft, ohne Rücksicht auf seine Dienststufe, die Leistungen für 1 Quartier aufzubringen hätte.¹⁰⁴

Neben der unterschiedlichen Kapazität der Kantone sind qualitative Unterschiede der sozio-ökonomischen Struktur nachweisbar. Hinsichtlich der relativen Häufigkeit der Berufsgruppen¹⁰⁵ fällt im Kanton 1 ein überdurchschnittlicher Anteil an Kramern/Händlern und Handwerkern höherer Vermögensklassen auf, während im Kanton 6 Arbeiter, Gesellen mit eigenem Haushalt und Schuhmacher, dagegen im Kanton 7 Höcker, Flickschuster und Näherinnen überdurchschnittlich oft als Wirte/Wirtinnen schatzpflichtiger Prinzipal Haushalte auftreten. Dementsprechend liegt das Vermögen der Haushalte des Kantons 1 im Mittel bei 22,4 RTltn, „typisch“ 10,2 bis 49, dagegen im Kanton 6 bei nur 15 RTltn, „typisch“ 8 bis 40,3, und im Kanton 7 bei 17,3 RTltn, „typisch“ 8,7 bis 41,2. Weil

103 Siehe Abb. H1, Kap. III.

104 Eine andere Paarung der Laischaften zu Kantonen etwa gleicher Größe – z. B. Aegidii/Martini, Lamberti/Liebfrauen, Ludgeri/Jüdefeld – wäre zwar machbar, führte aber zu über die Stadt verteilten Kantonen der Regimente.

105 Entsprechend Abb. H2, Kap. III.



in der Lamberti-Laischaft fast jeder 4. Prinzipalhaushalt als „Arm“ attestiert ist, ist im Kanton 6 der Anteil der „Armen“ mit jedem 6. Prinzipalhaushalt zwei mal so hoch, wie in den Kantonen 1 und 7.

Der Rat der Stadt hat also nicht nur einen Quartierbedarf zu befriedigen, der höher ist, als es die Bevölkerung lange gewohnt war, sondern auch für einen nach dem Prinzip der Billigkeit¹⁰⁶ notwendigen Ausgleich zwischen den Kantonen zu sorgen.

Indem die landesherrliche Anweisung für die Billetskommissare¹⁰⁷ grundsätzlich die Lieferung von Naturalquartier, auch für Verheiratete bis zu $\frac{1}{3}$ der Soll-Stärke, vorsieht und nur die über diesen Anteil hinaus vorhandenen durch die Zahlung von Servis abgefunden wissen will, wäre damit zunächst jede Möglichkeit zum Ausgleich blockiert, weil der Anteil der Verheirateten bei 31,6 % liegt. Tatsächlich werden jedoch 35,2 % der Unteroffiziere und Gemeinen, darunter nicht nur $\frac{3}{4}$ der Verheirateten, sondern auch jeder 6. Ledige als Servisempfänger mit Geld zur Anmietung einer Unterkunft abgefunden.

Dieses Verfahren erlaubt nun, weil die Quantelung einer in Geld zu leistenden Abgabe in beliebigen Bruchteilen oder Vielfachen des Wertes eines Quartieres stattfinden kann, bei der Festlegung der den einzelnen Quartierpflichtigen abgeforderten Leistung nicht nur den verfügbaren Wohnraum, wie bei ausschließlicher Stellung von Naturalquartier der Fall, sondern auch ersatzweise verfügbares Bargeld zu berücksichtigen. Damit kann der Rat die Belastung einzelner Haushalte besser deren ökonomischer Potenz anpassen und auch Wünsche einzelner Hauswirte angemessen berücksichtigen.

Die Ablösung eigentlich fälligen Naturalquartiers durch Zahlung einer Abgabe bedeutet aber auch, daß die Bereitstellung, besser Finanzierung eines Teiles der benötigten Quartiere von den Haushalten des jeweiligen Kantons abgekoppelt und auf alle Kantone verteilt wird. Der Rat hat damit das Mittel, die Aegidii-Laischaft zu entlasten, indem, anstatt die Soldaten des Regiments Von Stael in die Quartiere zu drücken, ein überdurchschnittlich hoher Anteil von 44,4 % auf Servis gesetzt wird¹⁰⁸ und deshalb nicht mehr des Naturalquartiers im Kanton bedarf.¹⁰⁹

106 Nach Th. Hobbes, Leviathan Kap. 15, ist Billigkeit (Equity – nicht Equality = Gleichheit) die Beachtung des natürlichen Gesetzes von der gleichmäßigen Verteilung dessen, was jederman vernünftigerweise zusteht.

107 Siehe Anm. 9, Kap. I.

108 Siehe Abb. G1, Kap. II.

109 Bedenken hinsichtlich einer möglichen Überforderung des Wohnungsmarktes der Stadt gehen allerdings fehl, weil der zur Unterbringung der Garnison erforderliche Wohnraum, unabhängig davon, ob eine Unterkunft als Naturalquartier geliefert oder aber vermietet wird, dem Umfang nach gleich bleibt. Deshalb spielt der Wohnungsmarkt der Stadt nur insofern eine Rolle, als der Modus der Finanzierung im Einzelfall entscheidet, ob ein und, wenn ja, welcher Haushalt entweder als Quartierpflichtiger das Naturalquartier zu eigenen Lasten liefert oder Militärpersonen den Wohnraum gegen Mietzins bereitstellt.

Wenn wir nun die tatsächliche Verteilung der Quartiere und auch der angemieteten Wohnungen der Servisempfänger auf die Laischaften berücksichtigen,¹¹⁰ wird deutlich (Abb. Q2), daß es dem Rat recht gut gelingt, die Quartierpflichtigen aller Kantone trotz ungleicher Voraussetzungen ähnlich zu belasten, ohne die Haushalte in der Aegidii-Laischaft zu benachteiligen.

935 Haushalte der Stadt bringen die Leistungen für 802 Quartiere¹¹¹ auf. Die Quartierlast von 0,86 zeigt, daß nur noch ein Teil der Haushalte in Häusern zu weniger als $\frac{1}{2}$ Dienst verschont bleiben kann (Abb. Q3), indem mehr als die Hälfte Naturalquartier liefert oder aber Servis zahlt, dann allerdings, wie wir noch sehen werden, vergleichsweise niedrige Beträge. Dabei bestimmt die ökonomische Potenz der Haushalte, ob und wenn ja, auf welche Art und in welcher Höhe sie belastet werden.¹¹²

Immerhin bleiben noch 277 Haushalte, mit 23 % fast jeder 4. der 1212 Quartierpflichtigen, frei von Leistungen. Wie zu erwarten, liegen sie mit ihren Taxwerten und Schätzungsquoten unter dem Durchschnitt aller Quartierpflichtigen. Für fast die Hälfte der Arbeiter als ökonomisch schwächster Gruppe unter den schatzpflichtigen Prinzipal Haushalten und fast $\frac{2}{3}$ der „Armen“ bleibt so die Fiskallast¹¹³ auf ihren Beitrag zur Schätzung beschränkt, die für alle Verschonten im Durchschnitt 1,13 RTlr bei einem Vermögen von 11,2 RTlren ausmacht.¹¹⁴ Die Fiskalquote als Quotient aus Fiskallast und Vermögen beträgt dann 0,1.

Auffällig ist aber, daß auch ein Teil jener Prinzipal Haushalte, die Häuser zu $\frac{1}{2}$ und mehr Diensten bewohnen, verschont bleiben, wobei jedoch fast $\frac{1}{3}$ zu den Haushalten gehört, die in der „Exerzierzeit“ Quartier gaben, während alle hinsichtlich des Vermögens unter dem Durchschnitt der jeweiligen Dienst-Stufe liegen. Wir können mit einiger Sicherheit annehmen, daß auch die nicht nachgewiesenen 121 Quartiere für Beurlaubte überwiegend von Haushalten in Häusern zu mehr als $\frac{1}{4}$ Diensten bereitgestellt wurden, die dann jetzt im Juli 1779, dem ersten Monat der Urlaubszeit der Garnison, noch als Verschonte erscheinen.

418 Hauswirte = 34,5% der 1212 Quartierpflichtigen liefern für 486 Soldaten und 1 Hofbediensteten Naturalquartier, weitere 28 kaufen sich, obwohl eigentlich nicht zulässig, bei ihren Einquartierten frei und 4 Hauswirte¹¹⁵ bringen ihre

110 Eine gewisse Unschärfe bleibt, weil die „Adresse“ von 77 = 27 % der Servisempfänger nicht bekannt ist. Dieser Mangel muß hingenommen werden.

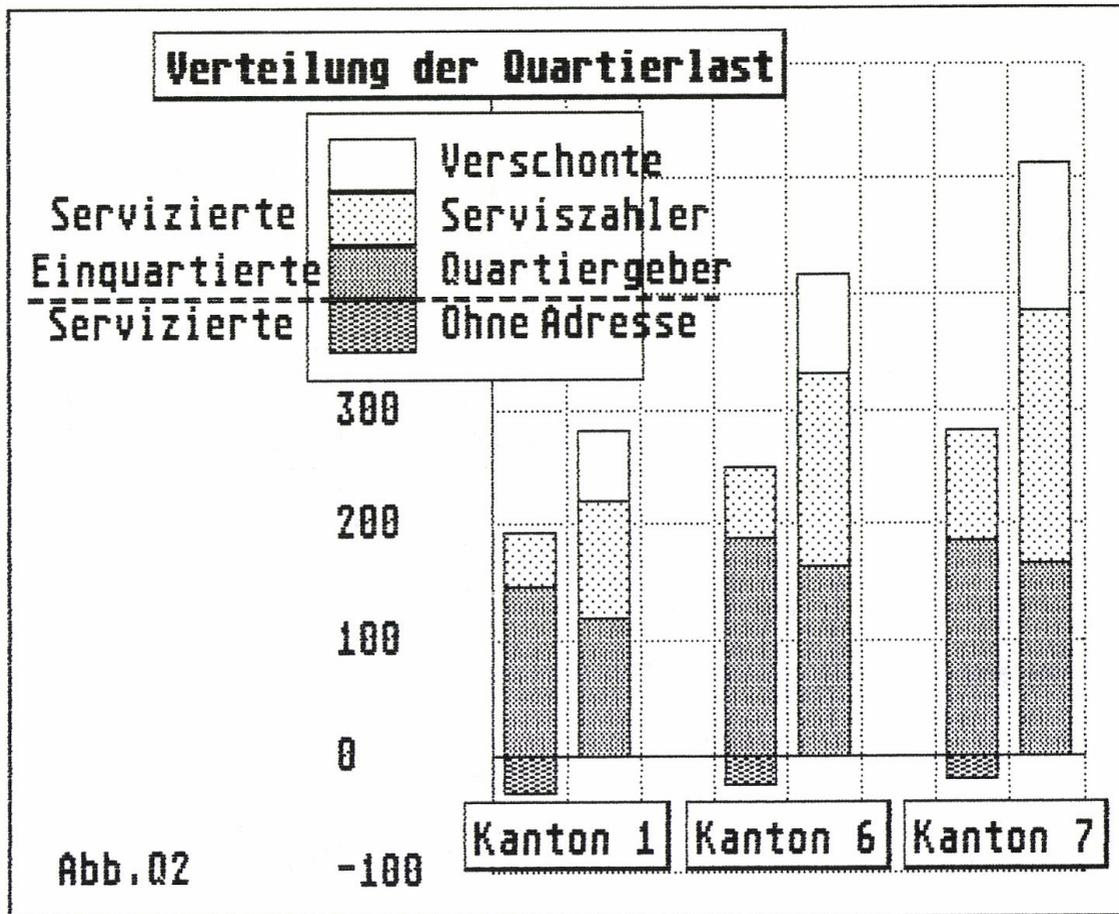
111 Enthalten sind 2 Wallmeister und 6 Hofbedienstete.

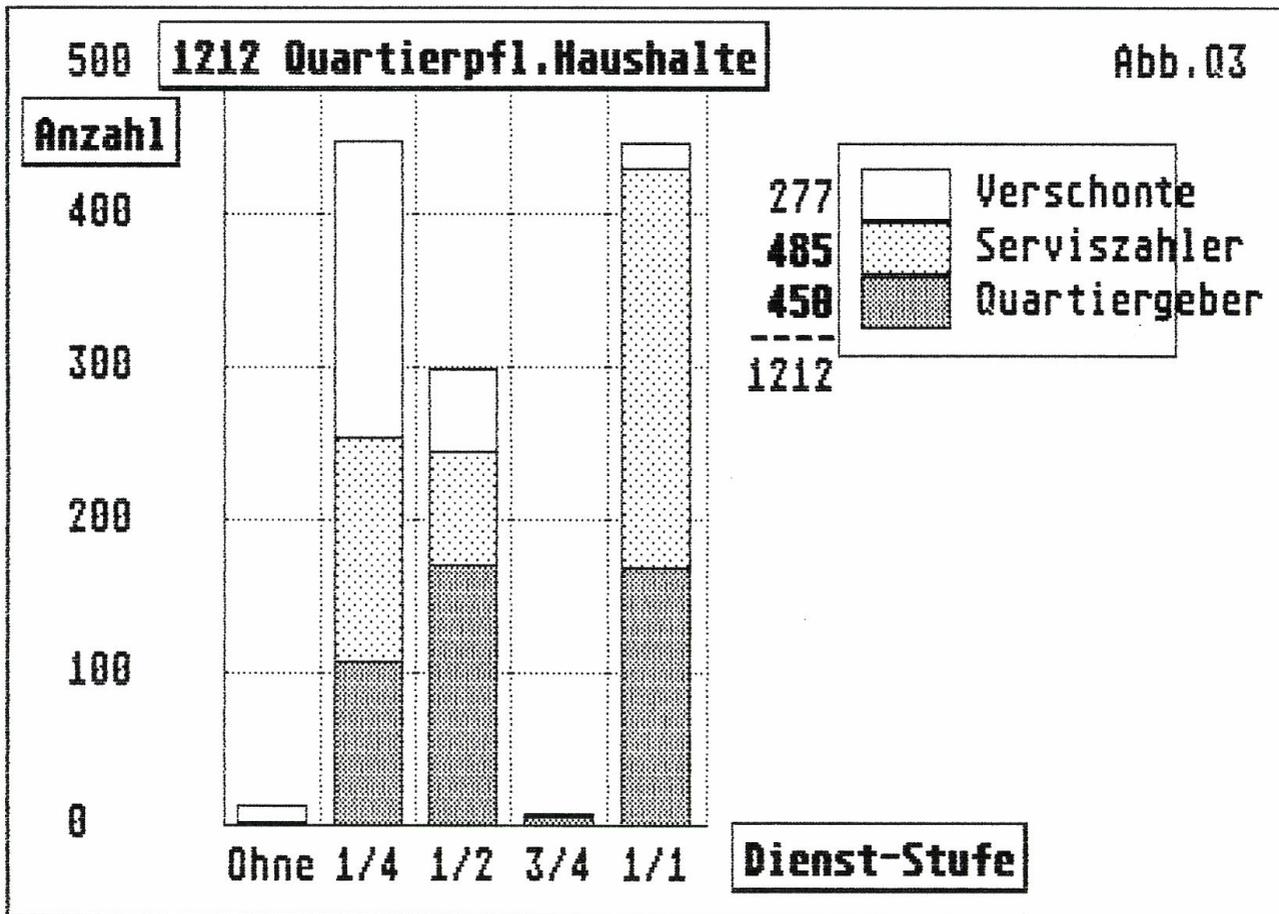
112 Vermögen im Mittel bei Verschonten 7,5, bei Serviszählern 8,37 und bei Quartiergebern 10 RTlr. Taxwerte der Häuser im Mittel entsprechend 50, 75 und 100 RTlr.

113 Als Summe der aus Schatzpflicht und Quartierpflicht resultierenden Leistungen gemeint.

114 Es fehlen 22 Haushalte, für die, weil nicht im Schätzungsregister für Juli 1779 enthalten, kein Vermögen angegeben werden kann.

115 1 Quartierpflichtiger, der Bäcker Ferd. Hölcher in Nr. 1239, hat 2 Soldaten in Quartier, deren 1 in Nr. 1239 einquartiert ist, während der 2. als Hauswirt in Nr. 1214 (Eigentümer Ferd. Hölcher) wohnt. Hölcher wird unter jenen gezählt, die Naturalquartier liefern.





Einquartierung in nicht selbst bewohntem Hauseigentum unter. Die 418 Haushalte beherbergen in den 487 Quartieren um 585 Personen.¹¹⁶ 307 = 73 % haben 1 Ledigen in Quartier, 77 = 18 % beherbergen 2 Personen, in 8 von 10 Fällen 2 Ledige, während die restlichen 34 = 8 % der 418 Haushalte 3 bis 5 Personen, überwiegend Verheirateten, Quartier geben.

Im Durchschnitt tragen alle 450 Haushalte eine Fiskallast von 6,7 RTlRn bei einem Vermögen von 25,8 RTlRn.¹¹⁷ Ihre Fiskalquote beträgt mit 0,26 fast das 3fache der der Verschonten. Dieser Befund ist jedoch problematisch, weil der in die Fiskallast eingehende für Naturalquartiere eingesetzte Geldwert¹¹⁸ die Güte des einzelnen Quartiers nur annähernd berücksichtigen kann.

92 Hauseigentümer vermieten 122 Häuser an Unteroffiziere oder Gemeine der Garnison als Hauswirte, von denen 115 Servis empfangen und 7 von ihren Quartierwirten ausgezahlt werden.¹¹⁹ Die Vermieter stellen eine wohl als eher zufällige Auswahl unter den Hauseigentümern dar, indem kein bestimmtes Muster erkennbar ist. Wenn hier 9,5 % aller 1290 Vermietungen in der Stadt auf 17,7% aller 520 Vermieter verteilt sind, braucht dies noch nicht eine Bevorzugung von Servisempfängern als Mieter zu bedeuten. Allerdings sind Hauseigentümer, die an Soldaten vermieten, vergleichsweise besser gestellt als andere, indem sie etwaige Mietschulden dem Regiment zu melden haben und diese dann, vorrangig vor Forderungen anderer Gläubiger, aus dem Servis und, wenn nötig, dem Sold des Schuldners beglichen werden.¹²⁰

91 Hauswirte haben 97 Unteroffiziere oder Gemeine als Untermieter, von denen 87 Servis empfangen und 10 von ihren Quartierwirten ausgezahlt werden. Fast $\frac{2}{3}$ der Hauswirte sind Schatzfreie, davon wiederum fast $\frac{2}{3}$ ebenfalls Militärpersonen.¹²¹ Der Befund ist jedoch, weil er wegen nicht feststellbarer „Adresse“ bei 77 Servisempfängern kaum mehr als die Hälfte des betroffenen Personenkreises erfassen kann, nur bedingt brauchbar. Immerhin kann mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß jene 77 Soldaten, eben weil sie in den die fiskalische Perspektive wiedergebenden Registern fehlen, eher als Untermieter Schatzfreier, denn Schatzpflichtiger in Frage kommen.

Die Unterkünfte für die 281 Servisempfänger werden mit durchschnittlich 4,95 RTlRn an Servis von 485 Hauswirten = 40% der 1212 Quartierpflichtigen

116 Etwas unscharf hinsichtlich der Kopfzahl der Familien der etwa 48 Verheirateten.

117 Es fehlen 2 Haushalte, für die, weil nicht in den Schatzungslisten für Juli 1779 enthalten, kein Vermögen angegeben werden kann.

118 Entsprechend Anm. 75, Kap. III.

119 2 Servisempfänger und 5 Ausgesteuerte wohnen im eigenen Haus.

120 Edikt vom 9. Juli 1738 „Zur Vorbiegung deren von der Militz machenden Schulden“, § 10, erneuert mit Edikt vom 17. 10. 1749 „General-Reglement für die Münsterische Militz“ § 17.

121 Darunter eine hohe Anzahl unter gleichem Regiment dienende oder offensichtlich Verwandte.

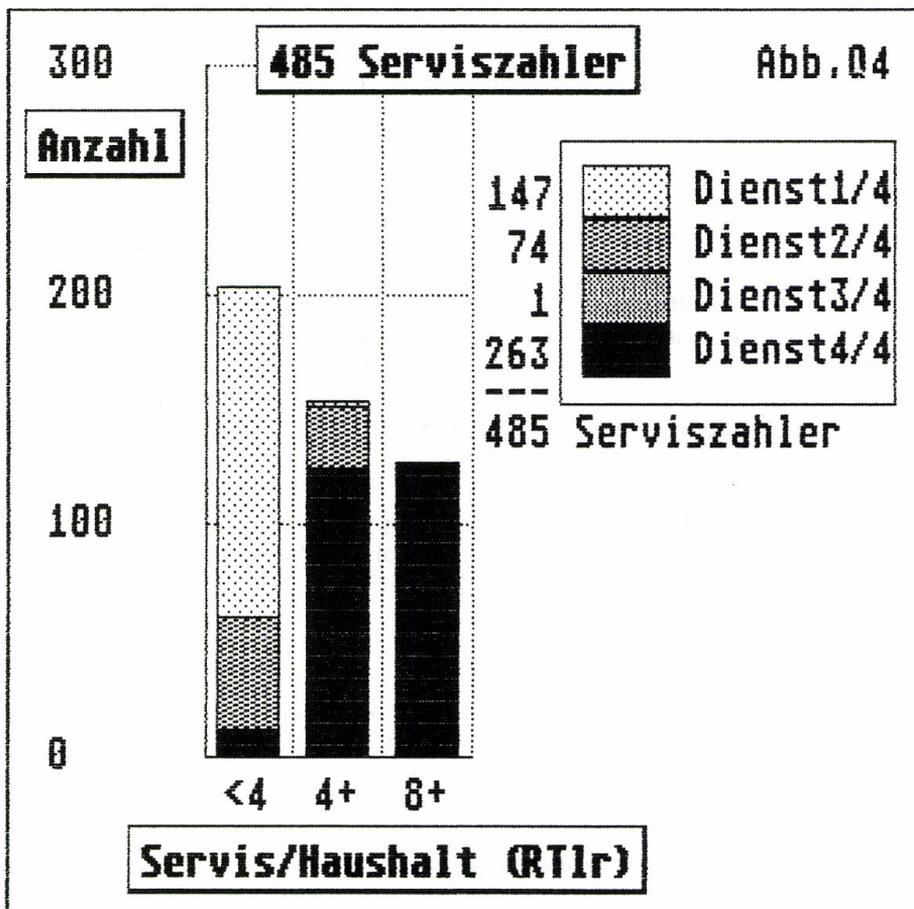
finanziert, die damit eine „objektive Quartierlast“ von 0,58 tragen. Wenn wir als Alternative die Lieferung eines Naturalquartiers im Wert von 4 RTlRn ansetzen, wäre für den durchschnittlichen Hauswirt dagegen eine „subjektive Quartierlast“ von 1,24 zu verzeichnen. Allerdings zahlen 127 = 26 % mit mehr als 8 RTlRn ein Servis, das dem Wert mindestens zweier solcher Quartiere entspricht (Abb. Q4), bei 154 = 32 % entspricht die Abgabe von 4 oder mehr, aber weniger als 8 RTlRn mindestens dem Wert eines Quartieres, während die stärkste Gruppe zu 204 = 42 % mit ihrer Abgabe von weniger als 4 RTlRn unter dem Wert eines Quartieres bleiben. Im Durchschnitt tragen alle Serviszahler eine Fiskallast von 8,4 RTlRn bei einem Vermögen von 43,4 RTlRn. Ihre Fiskalquote liegt mit 0,19 zwischen der der Verschonten und der der Quartiergeber.

Jene 147 Prinzipalhaushalte in Häusern zu $\frac{1}{4}$ Diensten (= 30 %), von denen der Rat meint, daß sie „mangels Wohnraum“ zwar kein Naturalquartier liefern können, aber immerhin einen gewissen Betrag an Servis abzugeben in der Lage sind, zahlen mit ihrer Fiskallast von 2,2 RTlRn bei einem Vermögen von 9,9 RTlRn¹²² durchschnittlich 1,1 RTlR an Servis und tragen damit 7% der Servisgelder der Garnison. Die übrigen 338 Haushalte (= 70 %) geben dagegen „Vermögens halber“ je 6,6 RTlR an Servis mit ihrer Fiskallast von 11,1 RTlRn bei einem Vermögen von 57,9 RTlRn ab.

Der beobachtete großzügige Gebrauch der Abfindung mit Servis zur Selbsteinmietung für mehr als $\frac{1}{3}$ der Unteroffiziere und Gemeinen der Garnison durchbricht nun die bloße Verwendung dieses Instrumentes als Möglichkeit des „Freikaufens“ von der Einquartierung im Sinne eines Privilegs begüterter Hauswirte. Er erlaubt, wie wir gesehen haben, einerseits den notwendigen Ausgleich zwischen den Kantonen der Regimenter zu tätigen und gibt andererseits dem Rat die Möglichkeit, bei der jetzt von der Stadt zu tragenden Quartierlast auch Quartierpflichtige in Häusern zu weniger als $\frac{1}{2}$ Dienst ihrer ökonomischen Potenz entsprechend einzubinden. Darüber hinaus mag der hohe Anteil der Servisempfänger der Garnison regulierend auf die Mietpreise in der Stadt einwirken, indem höhere Mieten entweder über die dann ebenfalls steigenden Servisquoten die Serviszahler stärker belasten oder bei gleichbleibendem Servisvolumen die dann steigende Zahl der Einquartierten in die Quartiere drückt.

Die Aufwendungen der Stadt Münster für den „Miles Perpetuus“ des Landes überhaupt und die eigene Garnison im besonderen bestehen, wie wir gesehen haben, sowohl aus Zahlungen in Geld als auch aus Sachleistungen. Dazu werden von den Schatz-/Quartierpflichtigen an Schatzung um 3500 RTlR, an Servis um 2400 RTlR und Quartiere im Wert von etwa 2000 RTlRn, zusammen Leistungen zu

122 Es fehlen 2 Haushalte, für die, weil nicht im Schatzungsregister für Juli 1779 enthalten, kein Vermögen angegeben werden kann.



7900 RTlRn aufgebracht. Die Abgabe an Servis und 1800 RTlR, die als Levamen aus der Landschaftspfennigkammer zurückfließen und überwiegend zur Begleichung der allgemeinen Garnisionskosten eingesetzt werden,¹²³ zusammen 4200 RTlR, werden innerhalb der Stadt wieder umverteilt. Damit entsteht für die Stadt Münster zunächst ein „Verlust“ von 3700 RTlRn.

Die „Policy-Ordnung der Haupt- und Residenz-Stadt Münster in Westphalen“¹²⁴ verlangt in Kap. XXXX die „Tag- und Nacht-Wacht“ des Stadtdienstes als Sachleistung von den Bewohnern. Tatsächlich wird dieser Dienst jedoch nur noch in Ausnahmefällen eingefordert. Grundsätzlich besetzt das Militär die Haupt- und Torwachen, stellt die Straßenpatrouillen und leistet auf Anforderung den Lokalbehörden erforderliche Amtshilfe.¹²⁵ Nimmt man als Näherung an, daß ständig 200 Soldaten eines der 3 Regimenter im Wechsel diesen – nach heutigem Verständnis – Polizeidienst verrichten und setzt als Wert den Lohn eines Arbeiters zu 1 RTlR pro Woche ein, wäre als Wert der sonst von den Bewohnern aufzuwendenden Zeit ein „Gewinn“ der Stadt von etwa 10000 RTlRn anzurechnen.

Bei knapp 17000 RTlR an Personalkosten für ein Infanterieregiment verbrauchen die 3 Regimenter in der Stadt Münster um 51000 RTlR aus Landesmitteln. Nimmt man als Näherung an, daß die Hälfte dieser Summe in der Garnisonstadt ausgegeben wird, wäre als erhöhte Nachfrage ein „Gewinn“ der Stadt von etwa 25000 RTlRn anzurechnen.

Der Befund berechtigt uns, das Militär aus einer ökonomischen Perspektive als Mechanismus, der Kapital aus dem Lande in die Garnisonstadt umverteilt, zu begreifen. So erfährt auch die Stadt Münster durch ihre Garnison einen die als Voraussetzung dafür aufzubringenden Leistungen merklich übertreffenden Zugewinn. Eine solche Einschätzung der Wechselwirkung zwischen Garnison und Garnisonstadt finden wir auch in dem für den Habsburger Maximilian Franz nach seiner Wahl zum Koadjutor des Fürstbischofs von Münster im Jahre 1780 erstellten Gutachten¹²⁶ zur Lage des Fürstbistums. Der Autor Clemens August von Kerckerink zur Borg sieht zur Behebung ökonomischer Strukturschwächen des Landes nichts, „so geschwinder den kleinen Städten aufhelfen könnte, als die Vermehrung des Militärs und deßen Verlegung dahin“. Diese Argumentationsfigur des 18. Jahrhunderts hat offensichtlich, wie die gegenwärtige Diskussion um

123 Der Betrag wird von den Weinherren verwaltet und abgerechnet (Stadtarchiv Münster A VIII Nr. 48b). Vgl. M. *Lahykamp*, wie Anm. 4 / Kap. I, hier S. 273.

124 Abgedruckt bei C. A. *Schlüter*, *Provinzialrecht der Provinz Westfalen*, Bd. I, Leipzig 1829, S. 117-154.

125 J. J. *Scotti*, wie Anm. 4 / Kap. I, hier 1. Bd., Nr. 311, 316 und 343; „Guarnisonsverordnung“ vom 26. 3. 1750.

126 G. *Erler*, wie Anm. 67 / Kap. III, hier S. 419.

die ökonomischen Auswirkungen der Truppenverminderung in Deutschland zeigt, selbst heute nach mehr als 200 Jahren noch nichts von ihrer Gültigkeit eingebüßt.